

National Coalition

für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention
in Deutschland (NC)

Ergänzender Bericht

zum **Dritt- und Viertbericht** der **Bundesrepublik Deutschland**

an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe b
des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Original: Deutsch



National Coalition für die Umsetzung
der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hrsg.)

Ergänzender Bericht der National Coalition

zum Dritt- und Viertbericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen
gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes



© National Coalition, Berlin 2010

Eigenverlag und Vertrieb:



Mühlendamm 3, 10178 Berlin

Tel: +49 (0) 30 400 40 - 200

Fax: + 49 (0)30 400 40 -232

E-Mail: agj@agj.de

info@national-coalition.de

Internet: www.agj.de

www.national-coalition.de

V.i.S.d.P.: Peter Klausch

Redaktion: Kirsten Schweder

Satz und Layout: Claudia Ang-Stein, symboloules.com

Druck: Gebr. Molberg GmbH

Mitglieder der ‚task force‘ zum Ergänzenden Bericht der NC:

Dr. Reinald Eichholz, Kindernothilfe e.V.

Marion Kleinsorge, SJD-Die Falken

Dr. Jörg Maywald, Sprecher der NC

Dr. Sabine Skutta, Deutsches Rotes Kreuz Generalsekretariat

Kirsten Schweder, Koordinierungsstelle der National Coalition

Christa Wollstädter, Berufsverband für Kinderkrankenpflege

Diese Publikation wurde aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Einführung | 3 |
| Allgemeine Bemerkungen zum Regierungsbericht | 4 |
| I. Allgemeine Maßnahmen zur Durchsetzung | 5 |
| A. Zur Umsetzung der Kinderrechte (Art. 4 und 41) | 5 |
| B. Bekanntmachung der Kinderrechtskonvention (Art. 42) | 7 |
| C. Berichtspflicht (Art. 44), Verbreitung der Berichte zur Umsetzung der UN-KRK (Art. 44 Abs. 6) | 8 |
| II. Definition des Kindes | 8 |
| III. Allgemeine Grundsätze | 8 |
| A. Nichtdiskriminierung (Art. 2) | 9 |
| B. Wohl des Kindes (Art. 3) | 10 |
| C. Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6) | 11 |
| D. Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12) | 12 |
| IV. Bürgerliche Rechte und Freiheiten | 13 |
| A. Name und Staatsangehörigkeit (Art. 7) | 13 |
| B. Wahrung der Identität (Art. 8) | 14 |
| C. Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 13) | 14 |
| D. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14) | 15 |
| G. Zugang zu geeigneten Informationen (Art. 17) | 15 |
| V. Familiengefüge und alternative Fürsorge | 17 |
| A. Führung durch die Eltern (Art. 5), Verantwortlichkeit der Eltern (Art. 18, Abs. 1 2), Trennung von den Eltern (Art. 9) | 17 |
| B. Familienzusammenführung (Art. 10) | 19 |
| C. Rechtswidriges Verbringen und Nichtrückgabe (Art. 11) | 19 |
| D. Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes (Art. 27 Abs. 4) | 20 |
| E. Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst sind (Art. 20) | 20 |
| H. Missbrauch und Vernachlässigung (Art. 19), körperliche und seelische Genesung und soziale Wiedereingliederung (Art. 39) | 21 |

| | |
|---|-----------|
| VI. Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt | 23 |
| A. Kinder mit Behinderungen (Art. 23) | 23 |
| B. Gesundheit und Fürsorge (Art. 24) | 24 |
| C. Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1-3) | 26 |
| VII. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten | 28 |
| A. Bildung | 28 |
| B. Bildungsziele (Art. 29) | 31 |
| C. Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivitäten (Art. 31) | 32 |
| VIII. Besondere Schutzmaßnahmen | 34 |
| A. Flüchtlingskinder (Art. 22) und asylsuchende Minderjährige | 34 |
| C. Sexueller Missbrauch und Menschenhandel (Art. 34 und 35) | 37 |
| Anhang | 38 |
| Mitglieder der Koordinierungsgruppe der National Coalition | 38 |
| Mitglieder der National Coalition | 38 |

EINFÜHRUNG

Der vorliegende Ergänzende Bericht der National Coalition ist unter Einbeziehung ihrer über 100 Mitgliedsorganisationen erarbeitet worden.

In den Bericht wurde die Meinung von Kindern und Jugendlichen aus verschiedenen Lebenslagen einbezogen durch Berichte der Mitgliedsorganisationen mit Kindern und Jugendlichen sowie durch zwei Veranstaltungen der National Coalition mit Kindern

und Jugendlichen: Die Erste Nationale Konferenz für die Rechte des Kindes „Kinderrechte haben Vorrang“ (2009) und das 15. Offene Forum „Kinderrechte in Deutschland: Worten folgen Taten“ (2010). Zusätzlich einbezogen wurden die Ergebnisse des Ersten Kinder- und Jugendreports und des bundesweiten Kinderrechtencamps (2008) der SJD- Die Falken, die dem UN-Ausschuss ebenfalls zur Kenntnis gegeben werden.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Allgemeine Bemerkungen zum Regierungsbericht

Nach Art. 44 UN-KRK hat die Bundesregierung einen Bericht über Fortschritte und Hindernisse bei der Verwirklichung der Kinderrechte vorzulegen. Bei jedem Berichtspunkt bedarf es deshalb einer Klarstellung, von welchen rechtlichen Sollstandards ausgegangen wird. Erst danach lässt sich beurteilen, ob Fortschritte vorliegen oder in welchem Maße Hindernisse der Umsetzung entgegengestanden haben.

Dieser nach Art. 44 UN-KRK gebotene Ansatz wird von der Bundesregierung weithin verfehlt. Der Bericht ist ein mit vielen Einzelheiten versehener Sozialbericht, der bei der Aufzählung vielfältiger Maßnahmen vermissen lässt, welche Staatenverpflichtungen konkret zugrunde gelegt werden. Ebenso fehlt eine Stellungnahme zu der Frage, wo von menschenrechtlichen Individualansprüchen auszugehen ist. Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der anlässlich der „Vorbehalte“ geäußerten völkerrechtlich überholten Rechtsansicht, die UN-KRK begründe derartige Ansprüche nicht, wäre erforderlich gewesen.

Bei konventionskonformer Vorgehensweise wäre offensichtlich geworden, dass grundlegende Rechte der Kinder übergangen werden und die „Politik für Kinder“ angesichts einer Vielzahl ungelöster Zukunftsprobleme einen grundlegend neuen Zuschnitt benötigt. Wenn Art. 6 das Recht auf Leben und Überleben garantiert, müssen dramatische Entwicklungen – vor allem die Klimakatastrophe, die Finanz- und Wirtschaftskrise, das Anwachsen eines ungeheuren Schuldenbergs und die weltweite Armut – in den Blick kommen, die eine existenzielle Bedrohung der Lebensgrundlagen und des Weltfriedens und eine systematische Zerstörung der Chancen der nachwachsenden Generation bedeuten. Trotz unbestreitbarer Fortschritte im Einzelnen enthält der Bericht daher grundlegende Mängel. Er wird dem Anspruch des Art. 44 UN-KRK nicht gerecht.

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

1. ihre künftige Berichterstattung nicht nur an den Veränderungen gegenüber dem vorigen Berichtszeitraum, sondern auch jeweils am Gehalt der völkerrechtlichen Vorgaben auszurichten;
2. in ihrer Politik für Kinder nach Maßgabe der UN-KRK die globalen Zukunftsrisiken und die dazu ergriffenen Maßnahmen auszuweisen, von denen die Chancen künftiger Generationen abhängen;

I. Allgemeine Maßnahmen zur Durchsetzung

I.A. Zur Umsetzung der Kinderrechte (Art. 4 und 41)

Die Aufzählung gesetzgeberischer Maßnahmen (Nr. 11) unterstreicht, dass in Deutschland konkrete Anstrengungen zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern unternommen werden*. Die inzwischen erfolgte Rücknahme der 1992 erklärten „Vorbehalte“ (Nr. 18) ist ein Signal, die UN-KRK uneingeschränkt zum verbindlichen Maßstab der Politik zu machen.

Die rechtlich gebotene Bezugnahme auf Art. 4 UN-KRK hätte gezeigt, dass zahlreiche „geeignete Maßnahmen“ unterblieben sind:

- Die ausdrückliche Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz (Nrn. 19 f.) steht immer noch aus. Angesichts der, wenn auch in ihrer Reichweite recht unterschiedlichen, verfassungsrechtlichen Regelungen in fast allen Bundesländern, ist nicht nachvollziehbar, dass der Bund es versäumt, das in der Bevölkerung hoch angesehene Grundgesetz für die Weiterentwicklung des Rechtsbewusstseins in Deutschland zu nutzen.
- Der Nationale Aktionsplan (NAP) „Für ein kindergerechtes Deutschland. 2005-2010“ hat eine breitere Diskussion um die Kinderrechte in Gang gebracht, wenngleich in der Umsetzung die Zivilgesellschaft nur unzureichend beteiligt war und Umsetzungsmaßnahmen auf Landes- und kommunaler Ebene kaum stattgefunden haben. Die Bundesregierung erwägt zwar die Erarbeitung von Perspektiven für die „Weiterentwicklung der Intentionen des NAP“, schließt die Fortschreibung des Aktionsplans aber aus.
- Die Schaffung eines geeigneten ständigen zentralen Mechanismus zur Koordinierung der Umsetzung des Übereinkommens auf Bundesebene, zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den einzelnen Ländern entsprechend der CO Nr. 12, 2004 (Nr. 24 f.) ist bisher nicht gelungen. Die Abstimmung auf der Ebene der Fachminister beschränkt sich auf fachpolitische Anliegen. Die Vorschläge der NC zu einem Monitoringsystem innerhalb der bestehenden föderalen Strukturen wurden bisher nicht aufgegriffen. Der Hinweis auf die „Lenkungsgruppe“ und den „Zwischenbericht“ im Rahmen des NAP (Nr. 16) verkennt die Aufgabenstellung und die zeitliche Begrenzung des NAP. Richtungsweisend sollte die Umsetzung der entsprechenden Bestimmung der Behindertenrechtskonvention durch den Ausbau des Deutschen Instituts für Menschenrechte sein.
- Die Angaben zu dem vom Ausschuss angeregten „Kinderrechtskonventionsindex“ (Nr. 26 f.) verkennen, dass es nicht um Sozialberichterstattung geht, sondern dass gemessen an der UN-KRK Daten über die Rechtswirklichkeit von Kindern erhoben werden müssen.
- Nach Art. 4 UN-KRK sind die „geeigneten Maßnahmen“ hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte unverzüglich und uneingeschränkt zu ergreifen. Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind „unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel“ umzusetzen. Die vom UN-Ausschuss eingeforderte Offenlegung der hier erfolgten Anstrengungen, das Aufzeigen einer Priorisierung von Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Kindern und eine Entwicklungsplanung findet nicht statt.
- Versäumnisse bestehen auch hinsichtlich der internationalen Verpflichtungen (Nrn. 31 f.). Positive Anstrengungen in der Entwicklungszusammenarbeit liegen vor. Doch die Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele ist nach dem gegenwärtigen Entwicklungsstand – zumal die Erreichung des „0,7-Ziels“ bis 2015 – mehr als unwahrscheinlich. Insoweit bedürfte es klarer Aussagen, wie die Verpflichtungen konkret erfüllt werden sollen.

* Die hier aufgeführten Nummern beziehen sich auf die jeweiligen Ziffernummern im Dritten und Vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes

- Nach neuesten Schätzungen der ILO (Datenlage 2008, Bericht Mai 2010) geht ausbeuterische Kinderarbeit langsamer zurück als erwartet. Noch immer sind 115 Millionen Kinder den schlimmsten Formen der Arbeit ausgesetzt, vor allem in Sub-Sahara-Afrika. Die Mehrzahl der Kinder arbeitet in der informellen Ökonomie und jedes sechste Kind in der Landwirtschaft.
- In Bezug auf die EU-Kinderrechtsstrategie ist nicht erkennbar, wie sich die Bundesregierung konkret engagieren wird. Eine angemessene Einbeziehung der Nicht-Regierungsorganisationen im Rahmen der Beteiligung der Bundesregierung an den innerhalb der EU veranstalteten Foren zur EU-Kinderrechtsstrategie hat nicht stattgefunden. Trotz der Festschreibung des Vorrangs des Kindeswohls in Art. 24 der EU-Grundrechtecharta hat sich Deutschland im Rahmen der so genannten Dublin II-Verordnung der Europäischen Union, nach der der Mitgliedsstaat bestimmt wird, der für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist, zu Lasten der Randstaaten Europas in seiner Verantwortung für Flüchtlingskinder entzogen. Skandalöse Zustände in griechischen Kindergefängnissen sind eine der Folgen.

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

3. einen Überblick zu schaffen, wo nach der Rücknahme der Vorbehalte konkrete Schritte insbesondere im Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht zur Umsetzung der UN-KRK ausstehen;
4. den Bedenken gegen eine Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz entgegenzutreten und eine Verfassungsänderung in die Wege zu leiten;
5. eine Fortschreibung des Nationalen Aktionsplan: „Für ein kindergerechtes Deutschland. 2005-2010“ in Betracht zu ziehen;
6. den wiederholten Anregungen des UN-Ausschusses nachzukommen, eine unabhängige Menschenrechtsorganisation mit dem Aufbau eines Koordinierungs- und Überwachungssystems zu beauftragen, das die Umsetzung der UN-KRK in Bund und Ländern beobachtet und unterstützt; weiterhin diese Institution mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten und ihr die Befugnis zu geben, Beschwerden über Kindesrechtsverletzungen entgegenzunehmen und in kindgerechter Art und Weise zu untersuchen sowie diese Beschwerden effektiv zu bearbeiten;
7. einen Kinderrechtskonventionsindex anhand der rechtlichen Vorgaben der UN-KRK zu entwickeln;
8. im Sinne einer mittelfristigen Finanzplanung in Abstimmung mit den Ländern einen Entwicklungsplan vorzulegen, in dem anhand der grundlegenden Herausforderungen der UN-KRK die Eckdaten der für die Umsetzung erforderlichen Mittel offen gelegt werden;
9. ihre Pläne vorzulegen, wie sie die Millenniumsentwicklungsziele zu erreichen gedenkt;
10. die Zielgruppe Kinder und Jugendliche als ein Querschnittsthema in der Entwicklungszusammenarbeit zu verankern. Alle Maßnahmen in der Entwicklungszusammenarbeit, d.h. auch jene, die auf die Abschaffung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit abzielen, müssen sich an den Rechten des Kindes orientieren. Das Recht auf Bildung ist in diesem Kontext besonders wichtig. Ebenso das Recht des Kindes, gehört zu werden;

11. ausbeuterische Kinderarbeit in der informellen Wirtschaft stärker in den Fokus der Entwicklungszusammenarbeit zu rücken und geeignete Strategien zu entwickeln, um die Rechte des Kindes unter den Bedingungen dieses Sektors durchzusetzen;
12. die Entwicklung der Kinderrechtsstrategie der Europäischen Union unter angemessener Beteiligung der Nichtregierungsorganisationen voran zu treiben, sicherzustellen, dass die rechtlichen Standards der UN-KRK ihren europapolitischen Aktivitäten zugrunde gelegt werden und insbesondere die europäischen Randstaaten bei der Abschaffung der „Kindergefängnisse“ konkret zu unterstützen;

I.B. Bekanntmachung der UN-KRK (Art. 42)

Trotz der vielfältigen Maßnahmen zur Bekanntmachung der Kinderrechtskonvention (Nrn. 43 ff.), bleibt der allgemeine Kenntnisstand dazu unbefriedigend. Bei einer im Rahmen von Flash-Eurobarometer von der EU-Kommission beauftragten Umfrage zur Bekanntheit von Kinderrechten in Ländern der EU wurde Deutschland mit Platz 21 von 28 im unteren Bereich eingestuft. Gleiches zeigt eine nationale Studie: Nur jedes 7. Kind im Alter zwischen 6 und 15 kennt die UN-KRK.

Die Darstellung im Regierungsbericht blendet aus, dass es – auch den beteiligten Nichtregierungsorganisationen – bisher nicht wirklich gelungen ist, das allgemeine Rechtsbewusstsein im Sinne der UN-KRK zu erreichen. Dafür bedürfte es nicht nur der Wissensvermittlung; in einem nächsten Schritt müssten sich die Anstrengungen darauf konzentrieren, dass die ausdrückliche Achtung vor den Rechten des Kindes stärker in allen Lebensbereichen gelebt wird.

13. allen Kindern regelhafte Informationen z.B. bei Schuleintritt zur Verfügung zu stellen. Kinder sollten bei der Bekanntmachung eingebunden sein. Zusätzliche Initiativen sollten ergriffen werden, um die lebensweltliche Bedeutung der UN-KRK bewusster zu machen. Die Initiativen zur Bekanntmachung sollten insbesondere, wie vom UN-Ausschuss schon 2004 empfohlen, benachteiligte Gruppen wie z.B. Asylsuchende, Flüchtlinge und ethnische Minderheiten erreichen;

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

I.C. Berichtspflicht (Art. 44), Verbreitung der Berichte zur Umsetzung der UN-KRK (Art. 44 Abs. 6)

Der Dritte und Vierte Bericht wurde auf der Webseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlicht und wird als gedruckte

Version vorgehalten. Es gab jedoch keine Pressemeldung oder eine andere Form der Öffentlichkeitsarbeit über die Berichterstattung.

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

14. den Regierungsbericht und die abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten und eine kindergerechte Fassung zu veröffentlichen;
15. die Berichterstattung durch Kinder und Jugendliche auch zukünftig durch eine Förderung zu unterstützen;

II. Definition des Kindes

Abweichend von der bundesgesetzlichen Regelung, dass Kinder mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs volljährig werden, gilt, dass gemäß § 80 Abs. 1 und Abs. 3 Aufenthaltsgesetz und nach § 12 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz 16- bis 18-jährige ausländische Minderjährige im Aufenthalts- und Asylrecht eigene Handlungsfähigkeit haben. Das heißt, sie müssen

ihre Anträge bei der Ausländerbehörde bzw. bei der Außenstelle des Bundesamtes selbst stellen und die Verfahren eigenständig betreiben. Jugendliche mit 16 oder 17 Jahren sind häufig nicht in der Lage, die Bedeutung des Asylrechts zu erfassen. Diese Situation der gesetzlichen Benachteiligung hat sich seit der letzten Berichterstattung nicht verändert.

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

16. die in der UN-KRK vorgegebene Altersgrenze von 18 Jahren auf die besonders schutzbedürftige Gruppe von ausländischen Kindern anzuwenden, zu beachten und in alle diese Gruppe betreffenden Gesetze aufzunehmen;

III. Allgemeine Grundsätze

III.A. Nichtdiskriminierung (Art. 2)

Das Gebot der Nichtdiskriminierung nach Art. 2 UN-KRK wird, wie der Bericht belegt (Nrn. 64 ff.), durch vielfältige Maßnahmen unterstützt, die insbesondere der de-facto-Diskriminierung und rechtsextremen, vor allem ausländerfeindlichen Aktivitäten entgegenwirken. Auch hier zeigt sich indessen, dass die Vorgaben der UN-KRK eher programmatisch als rechtlich verpflichtend verstanden werden. Andernfalls wäre die Diskriminierung von Kindern mit Behinderung durch Ausschluss vom allgemeinen Schulsystem nicht nur beispielhaft (Nr. 69) aufgeführt worden, sondern unter Bezugnahme auf die Art. 2, 3, 23, 28 UN-KRK und die Behindertenrechtskonvention klargestellt worden, dass es hier um konkrete Staatenverpflichtungen und Individualrechte geht, die in die Schaffung eines „inkluisiven Bildungssystems“ münden müssen.

Unverändert findet eine Diskriminierung von Kindern ausländischer Herkunft statt. In rechtlicher Hinsicht betrifft dies das Achte Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz), das Aufenthaltsgesetz und das Asylbewerberleistungsgesetz. Im Achten Sozialgesetzbuch werden mit der Koppelung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an den Aufenthaltsstatus Kinder ohne legalen Aufenthaltsstatus von allen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, darunter von der frühen Bildung und Förderung in der Kindertageseinrichtung, ausgeschlossen. Nach §55, Nr. 7 des Aufenthaltsgesetz kann ein ausländischer Minderjähriger ausgewiesen werden, wenn er Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach dem Achten Sozialgesetzbuch, z.B. Heimerziehung erhält und seine Eltern nur einen Aufenthaltsstatus in Form einer Duldung haben oder er selbst unbegleiteter minderjähriger Flüchtling ist. Auf die Diskriminierung von asylsuchenden Kindern in Hinblick auf die ihnen gewährten Sozialleistungen und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird unter VIII.A. detailliert eingegangen.

Auch in tatsächlicher Hinsicht, sind ausländische Kinder und Kinder mit Migrationshintergrund unter anderem im Bildungsbereich und bei der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Teilhabe von Diskriminierung betroffen, s. dazu V.A., VII.A., VI C.. Die Bundesregierung hat die Empfehlung Nr. 24 des UN-Ausschuss von 2004 nicht umgesetzt.

Kinder mit Behinderungen sind durch eine Reihe von gesetzlich bedingten und in der praktischen Umsetzung auftretenden Diskriminierungen betroffen, s. dazu VI.A..

Im Dritten- und Vierten Regierungsbericht fehlt die Perspektive auf schwule und lesbische Jugendliche völlig. Mit dem immer früheren Coming Out von lesbischen und schwulen jungen Menschen sind zusätzliche oder sich anders äußernde Risiken des Aufwachsens verbunden – so wurde bei ihnen eine höhere Suizidneigung festgestellt.

Schließlich bewirkt Kinderarmut nicht nur die Verletzung der nach der UN-KRK vorgegebenen Standards wirtschaftlicher Sicherung, sondern darüber hinaus die Diskriminierung auf vielen Lebensfeldern im Alltag, s. dazu VI. C..

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

17. das Diskriminierungsverbot gegenüber Kindern mit Behinderungen mit der Umsetzung der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu verbinden und insbesondere im Bildungsbereich auf die Verwirklichung der Kinderrechte durch die Länder zu drängen;
18. alle Bestimmungen, die Kinder von Ausländern betreffen, unter dem Gebot der Diskriminierungsfreiheit zu überprüfen und nötigenfalls zu ändern. Insbesondere das Achte Sozialgesetzbuch, das Aufenthaltsgesetz und das Asylbewerberleistungsgesetz sind so zu verändern, dass allen Kindern unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status des Kindes oder seiner Eltern die gleichen Leistungen und Rechte wie anderen Kindern in Deutschland zustehen;
19. in der Wahrnehmung der Belange der Kinder mit Migrationshintergrund deren faktische Diskriminierung stärker ins Blickfeld zu rücken;
20. eine durchgehende Antidiskriminierungspolitik zu etablieren, die junge Menschen in ihrer gleichgeschlechtlichen Identitätsfindung unterstützt und sie vor Diskriminierung durch Gleichaltrige, Lehrpersonen und Ausbilder schützt. Außerdem sind spezifische unterstützende, fördernde und beratende Angebote für die besonderen psychischen Belastungen des Coming Outs und der Entwicklung eines schwulen und lesbischen Lebensstils einzurichten;
21. eine umfassende Strategie gegen Kinderarmut zu entwickeln, die auf der Grundlage einer armutsfesten Grundsicherung für Kinder Maßnahmen enthält, die der faktischen Diskriminierung durch Ausgrenzung von sozialer Teilhabe entgegenwirken;

III.B. Wohl des Kindes (Art. 3)

In dem gesamten Bericht wäre es erforderlich gewesen, sich bei allen dargestellten Maßnahmen mit dem Vorrangprinzip des Art. 3 UN-KRK auseinander zu setzen. Das Kindeswohl wird zwar als leitendes Prinzip gesehen (Nr. 76), dabei wird jedoch verkannt, dass es sich hier um eine bindende Ermessensvorgabe für jegliche Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung handelt und dass diese Vorgabe nicht nur für das Kinder- und Jugendhilferecht, das Familienrecht und die Beteiligung von Kindern bei Gerichtsverfahren gilt. Die Bundesregierung lässt bislang die dazu ergangenen wissenschaftlichen

Äußerungen außer Acht und sorgt nicht durch konsequente Aufklärung aller in Betracht kommenden Stellen dafür, dass die häufigen Verletzungen dieses Rechtsgrundsatzes verhindert werden. In besonders hohem Maße wird der Vorrang des Kindeswohls bei asylsuchenden Minderjährigen und Flüchtlingen wie auch bei Kindern aus bildungsfernen Familien mit niedrigem sozialen Status missachtet, s. VI.C., VII.A. und VIII. A..

Die Bundesregierung hat die Empfehlung Nr. 27 des UN-Ausschuss von 2004 nicht umgesetzt.

-
22. konkrete Initiativen zu ergreifen, um das Prinzip des Kindeswohlvorrangs in allen Bereichen der Legislative, Exekutive und Judikative bekannt zu machen und auf seine Beachtung als Voraussetzung rechtmäßigen Handelns hinzuweisen. Zu den konkreten Initiativen sollte der Kindeswohlvorrang in der Verfassung und im einfachen Gesetz, insbesondere in der Ausländer- und Asylgesetzgebung festgeschrieben werden;

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

III.C. Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art.6)

Angesichts der zunehmenden Entwicklungsstörungen bei Kindern in Deutschland fällt auf, dass im Bericht der Bundesregierung auf Artikel 6 nur in einem kurzen Absatz eingegangen wird (Allgemeine

Grundsätze, C/80, S. 26), in dem ausschließlich das Recht auf Leben und Überleben mit Hinweisen auf das Grundgesetz behandelt wird. Das ist unzureichend.

-
23. für grundlegende Entwicklungsbereiche konkrete Bedingungen der guten und gesunden Entwicklung von Kindern festzustellen und eine auf konkreten Indikatoren basierende Zielvorgabe zu treffen, an der die gesellschaftlichen Entwicklungen immer wieder zu messen sind. Dabei soll Bezug genommen werden auf existierende Berichte wie zum Beispiel den im Jahr 2009 im Auftrag der Bundesregierung erstellten 13. Kinder- und Jugendbericht, der die Bedingungen für eine gesunde Entwicklung für verschiedene Altersphasen dargestellt und für die Verwirklichung sehr konkrete Ziele entwickelt hat;
 24. bei der Umsetzung des Artikel 6 künftige Lebensgrundlagen zu sichern;

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

III.D. Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12)

Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Nrn. 81-103) zeichnet die Bundesregierung ein zutreffendes, reichhaltiges Bild ohne jedoch rechtliche Verpflichtungen aus der UN-KRK abzuleiten. Die im Regierungsbericht (Nr. 84) dargestellte Realisierung des Wahlrechts für unter 18-Jährige in einigen Ländern und Kommunen wird begrüßt. Die Diskussion eines Wahlrechts für Kinder und Jugendliche insbesondere auf Bundesebene, z.B. in Reaktion auf den Vorschlag, ein Wahlrecht ohne Altersbindung vorzusehen, wenn Kinder und Jugendliche durch Eintragung in die Wählerlisten ihr Interesse an einer Wahlbeteiligung bekunden, wird jedoch vermisst.

Insgesamt bleibt undeutlich, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen der wichtigste Ausdruck ihrer Subjektstellung als eigenständige Persönlichkeit ist. Nach wie vor gibt es Defizite sowohl

im Falle formalisierter Verfahren, als auch im Alltag von Anfang an. Auch wenn politischer Einfluss hier begrenzt ist, gehört es doch zu den Aufgaben der Politik, die Notwendigkeit einer vom Respekt vor den Kinderrechten getragenen Umgangskultur im Alltag zu betonen und Initiativen etwa im Schulbereich zu unterstützen, die Beteiligung zur Alltagserfahrung und nicht nur zum Lernstoff machen. Dazu müssen Beteiligungsverfahren verbindlich verankert werden und Kinder in geeigneter Weise bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt werden.

Im Bereich des Verbraucherschutzes gilt es, Kinder stärker als bisher im Sinne einer aktiven Wahrnehmung ihrer Rechte als Verbraucherinnen und Verbraucher zum Thema Gesundheit und Produktsicherheit zu beteiligen.

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

25. Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen bei der anzustrebenden Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz einzubeziehen und politisch für entsprechende Änderungen in den Landes- und Kommunalverfassungen einzutreten, für kindgerechte Beteiligungsformen in allen gerichtlichen und behördlichen Verfahren zu sorgen, über die Kinderrechte in allen Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, zu informieren und leicht zugängliche Anlauf- und Beschwerdestellen zu schaffen;
26. die Erarbeitung und verbindliche Umsetzung von Qualitätsanforderungen für die Beteiligung auf allen Ebenen, insbesondere vor Ort zu unterstützen;
27. einen allen politischen Ebenen umfassenden Dialog hinsichtlich des Wahlalters bei Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie bei Bürger/innenentscheiden oder -begehren in Gang zu setzen mit dem Ziel, die Herabsetzung des Wahlalters auf allen föderalen Ebenen voran zu treiben;

IV. Bürgerliche Rechte und Freiheiten

IV.A. Name und Staatsangehörigkeit (Art. 7)

Der Regierungsbericht stellt dar, dass das Recht auf eine Geburtsurkunde prinzipiell umgesetzt wird. Auf Grundlage der geltenden Personenstandsverordnung kommt es jedoch in verschiedenen Fällen zur verzögerten Ausstellung der Geburtsurkunde, wenn beispielsweise die Vaterschaft strittig oder unklar ist oder die entsprechenden Dokumente nicht beigebracht werden können. Gleiches gilt, wenn die Mutter keine Papiere vorlegen kann. Auf diese Weise sind Kinder monatelang ohne Geburtsurkunde und können so auch Leistungen wie z.B. die Krankenversicherung nicht in Anspruch nehmen.

Flüchtlingskinder, die in Deutschland geboren wurden, aber nicht im Besitz einer Geburtsurkunde sind, können bei einer Rückkehr ins Ursprungsland ihrer Eltern dort nicht ins Melderegister eingetragen werden. Damit können sie dort auch keine Dokumente erhalten. Beispielhaft sind die Ergebnisse der UNICEF-Studie zu Roma-Kindern im Kosovo (UNICEF Juli 2010). Von den 173 für diese Studie befragten Personen sind 65 nicht gemeldet, davon 48 Kinder, und haben keinerlei kosovarische Dokumente und sind de facto staatenlos im eigenen Land. Die Kinder haben entweder bei der Geburt keine Geburtsurkunde erhalten oder konnten sie in der Eile und unter

dem Druck der nächtlichen Abschiebeaktion nicht mitnehmen.

Der Erhalt einer Geburtsurkunde für Neugeborene in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität bereitet oftmals große Schwierigkeiten, da Standesämter, die für die Ausstellung der Geburtsurkunde zuständig sind, den Aufenthaltsstatus überprüfen und als öffentliche Stellen an die Ausländerbehörden übermittlungspflichtig sind. Ohne Geburtsurkunde kann bei einem Aufgreifen noch nicht einmal bewiesen werden, dass es sich tatsächlich um das eigene Kind handelt, somit entsteht zusätzlich die Gefahr der Trennung von Eltern und Kind.

Jährlich 40.000 Kinder erhalten neben der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern von Geburt an auch die deutsche Staatsbürgerschaft. Bei Erreichen der Volljährigkeit müssen sie sich entweder gegen das Land ihrer Eltern oder gegen das Land, in dem sie leben, entscheiden. Das Nichtnachkommen dieser Optionspflicht zieht den Entzug der deutschen Staatsbürgerschaft nach sich, eine ungerechtfertigte Diskriminierung angesichts der Tatsache, dass inzwischen bei über 50% der neu eingebürgerten Personen eine doppelte Staatsangehörigkeit erlaubt wird.

28. durch entsprechende Regelungen klar zu stellen, dass alle Kinder unmittelbar nach ihrer Geburt eine Geburtsurkunde erhalten, die ggf. nach Vorlage entsprechender Dokumente ergänzt oder berichtigt wird;
29. zu regeln, dass unbürokratisch Zweitschriften von Geburtsurkunden ausgestellt werden;
30. durch Gesetzesänderung die Standesämter von den Übermittlungspflichten nach § 87 Abs. 2 AufenthG auszunehmen;
31. für junge Menschen mit Migrationshintergrund die dauerhafte Mehrstaatigkeit zu ermöglichen und die Optionspflicht im Staatsangehörigkeitsgesetz abzuschaffen;

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

IV. B. Wahrung der Identität (Art. 8)

Derzeit gibt es in Deutschland ca. 80 so genannte Babyklappen, die eine anonyme Abgabe von Babys ermöglichen und damit Kindesaussetzungen und Kindstötungen verhindern sollen. Etwa 130 Kliniken bieten anonyme Geburten an. Kindern wird dadurch

jedoch unmöglich gemacht, ihre genetische Herkunft zu klären. Ein weiterer Bereich, der gleiche Probleme hervorruft, ist die Möglichkeit der anonymen Samenspende.

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

32. die vertraulichen Hilfsangebote für werdende Mütter zu verstärken, um so das Risiko von Kindesaussetzungen, von Abgaben von Kindern in Babyklappen und von anonymer Geburt zu mindern;

IV. C. Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 13)

Kinder als Gestalter und Akteure von Medien sind in Deutschland dramatisch unterrepräsentiert – in allen Medienformen. Es gibt Hunderte von Radio- und TV-Sendern für Erwachsene, aber nur ganz wenige für Kinder. Es gibt Tausende von Zeitungen von Erwachsenen für Erwachsene, aber keine einzige

regelmäßig bundesweit erscheinende Zeitung von Kindern für Kinder. Von den Medien für Kinder wird nur ein Bruchteil von Kindern in Deutschland selbst produziert. Davon sind wiederum nur Bruchteile von benachteiligten Kindern produziert.

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

33. zu gewährleisten, dass Kinder sich an der Produktion nichtkommerzieller Medien, die den Informations- und Bildungsauftrag umsetzen, in wirkungsvoller Weise beteiligen können bzw. dass ihnen eigene Formate eingeräumt werden, bei deren Produktion sie unterstützt werden;

IV. D. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14)

Die Erteilung eines muslimischen Religionsunterrichtes ist noch im Anfangsstadium begriffen und steht im eklatanten Missverhältnis zur Zahl muslimischer

Kinder und Jugendlicher, die staatliche Schulen besuchen. Gleiches gilt für die Förderung der Selbstorganisationen muslimischer Kinder und Jugendlicher.

34. Religionsunterricht für muslimische Kinder zu gewährleisten und die Freiheit der Religionsausübung durch die Förderung von Selbstorganisation von jungen Menschen aller Religionsgemeinschaften zu gewährleisten, deren Aktivitäten im Rahmen der Verfassung stattfinden;

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

IV. G. Zugang zu geeigneten Informationen (Art. 17)

Die Neuen Medien sind Bestandteil des Alltags junger Menschen. Die gesetzlichen Grundlagen im Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutzstaatsvertrag sind umfassend und für den Offline-Bereich auch hinreichend. Dennoch gibt es, wie die Bundesregierung einräumt (Nr. 122), Vollzugsdefizite. Für den Online-Bereich wird ein neuer Staatsvertrag vorbereitet, der vergleichbare Schutzstandards schaffen soll, wie sie im Bereich Rundfunk schon existieren, aber im world wide web fehlen (Nr. 121). Computerspiele üben vor allem auf männliche Jugendliche eine große Faszination aus. Mit den Online-Computerspielen, begleitet durch Chats und Foren, gewinnt die Jugendkultur neue Akzente, die ihre eigene Bedeutung haben. Die vorhandenen Altersfreigabesysteme und die für den üblichen stationären Handel geltenden Verkaufsbe-

schränkungen greifen hier zum Schutz der jungen Menschen zu kurz. Die geplante Neuregelung des Jugendmedienschutzstaatsvertrags sollte daraufhin evaluiert werden, ob sie den angestrebten Schutz gewährleisten kann.

Der Tenor der meisten einschlägigen Untersuchungen lautet, dass Kinder dann fernsehen, wenn sie nichts „Besseres“ zu tun haben. Deshalb sind die zwei bis drei Stunden, die laut Statistik Kinder täglich vor dem TV-Gerät verbringen, eine alarmierende Zahl. Hinzu kommt, dass sie, vor allem von den kommerziellen Sendern, oftmals auch noch mit Fernsehformaten bedient werden, die ihre Entwicklung nicht fördern, ihr Wissen nicht erweitern und pädagogisch wertlos sind.

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

35. ihre Bemühungen für eine chancengleiche Internetnutzung aller Kinder in Deutschland zu verstärken; insbesondere bildungsbenachteiligte und in Armut lebende Kinder müssen gefördert werden, um sie zu einer kompetenten Mediennutzung zu befähigen. Dazu gehört, Maßnahmen zur Stärkung der Medienkompetenz im Sinne einer kritischen und verantwortungsbewussten Aneignung und nicht nur als technische Fertigkeiten zum Umgang mit den Medien zu fördern;
36. die Länder zu ermuntern, den Erwerb von Medienkompetenz in die Lehrpläne aller Bildungsinstitutionen aufzunehmen. Ein erster Schritt muss die Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern sein, aber auch die Schulung von Fachkräften und Eltern in allen Fragen der modernen Mediennutzung ist erforderlich;
37. von den Anbietern von Medieninhalten und den Zugangsanbietern weitere Maßnahmen zu fordern, damit sie ihrer Verantwortung gerecht werden. Dazu gehören wirksame Jugendschutzfilter auf Seiten der Anbieter von Computerspielen auch für die im Netz angebotenen Spiele und Zusatzprodukte (Abs. 121 Regierungsbericht);

V. Familiengefüge und alternative Fürsorge

V.A. Führung durch die Eltern (Art. 5), Verantwortlichkeit der Eltern (Art. 18, Abs. 1 2), Trennung von den Eltern (Art. 9)

Die Unterstützung von Eltern bei ihrer Aufgabe ist in Deutschland nicht in der erforderlichen und gesetzlich festgelegten Weise umgesetzt. In einigen Bundesländern gibt es für die Angebote der „Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie“ (§16 SGB VIII) trotz entsprechender Vorgabe im Bundesgesetz keine landesrechtlichen Regelungen und dementsprechend gibt es keine flächendeckenden Angebote dazu.

Hinzu kommt: Die erforderlichen Ressourcen in der öffentlichen und freien Jugendhilfe fehlen, um Familien in Risikolagen zu unterstützen. Die mit Rechtsanspruch der Sorgeberechtigten verankerten Hilfen zur Erziehung werden oft nach Maßgabe der kommunalen Haushalte gewährt.

Eine ausreichende, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Betreuung durch eingesetzte Vormünder in den Jugendämtern vor Ort ist wegen zum Teil erheblicher finanzieller und personeller Engpässe nicht möglich. Amtsvormünder sind teilweise für über 200 Mündel verantwortlich und können sich deshalb kaum dem einzelnen Mündel in ausreichendem Umfang persönlich zuwenden, zeitnahe und unmittelbare Kenntnis der Lebenssituation des Mündels erlangen und erforderliche Maßnahmen bei Fehlentwicklungen veranlassen. Die Beteiligung des Kindes an den Entscheidungen des Amtsvormunds bleibt unter diesen Bedingungen unzureichend.

In vielen Erziehungsberatungsstellen müssen Eltern zu lange Wartezeiten in Kauf nehmen, weil deren Kapazitäten nicht ausreichen. Für Kinder und Jugendliche gibt es noch kein flächendeckendes Netz von auf sie ausgerichteten Beratungsstellen.

Für Mütter oder Väter, die nicht ausreichend Deutsch sprechen stehen Unterstützungsangebote in ihrer Sprache oder mit Sprach- und Kulturmittlern nur in wenigen Kommunen bereit. Auch für die gesetzlich

verankerten Hilfeplanverfahren nach §36 Achten Sozialgesetzbuch in Situationen der Kindeswohlgefährdung ist kein Dolmetscher vorgeschrieben, so dass Mütter oder Väter ohne ausreichende Deutschkenntnisse sich daran nicht wie im Gesetz vorgeschrieben beteiligen können.

Eltern mit Behinderungen sind bei der Suche nach staatlichen Hilfen für die personelle Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder (Elternassistenz) oftmals nicht nur mit den Vorbehalten der Leistungsträger und -erbringer konfrontiert, sondern sie werden aufgrund der gegenwärtigen unklaren Rechtslage in nicht wenigen Fällen mit ihrem Leistungsersuchen abgewiesen oder geraten in einen Zuständigkeitskonflikt zwischen den Trägern der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.

Ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren ist trotz der anzuerkennenden Ausbauanstrengungen der Bundesregierung, der Länder und Kommunen nicht vorhanden. Besonders dramatisch ist die Versorgungslage im Westen Deutschlands. Obwohl nach Schätzungen mindestens 35% der Eltern einen Betreuungsplatz für ihr unter dreijähriges Kind suchen, ist in manchen Bundesländern nur für rund 10% ein entsprechendes Angebot vorhanden.

In Deutschland existieren keine einheitlichen qualitativen Standards für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Die Angebote unterscheiden sich daher stark. Besonders für junge Kinder haben die Unterschiede dramatische Folgen, da eine in den ersten Lebensjahren so wichtige individuelle Bildung, Erziehung und Betreuung nicht überall möglich ist. So kommen in manchen Bundesländern knapp fünf Kinder unter drei Jahren auf eine pädagogische Fachkraft, während es in anderen Bundesländern fast acht Kinder sind.

Entsprechend Art. 9 UN-KRK hat das Kind ein verbrieftes Recht, bei seiner Mutter zu bleiben – auch im Gefängnis. Tatsächlich aber werden in den meisten Bundesländern heute noch Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ihren inhaftierten Müttern

weggenommen und in Pflegefamilien untergebracht bzw. zur Adoption freigegeben. Dadurch wird das für die Entwicklung einer sicheren Bindung wichtige Stillen verhindert.

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

38. gemeinsam mit Ländern und Gemeinden bedarfsgerechte finanzielle und personelle Ressourcenausstattung in der öffentlichen und freien Kinder und Jugendhilfe und damit auch zur Unterstützung von Erziehungsberechtigten zu gewährleisten. Diese sollten sich nach der Anzahl der Kinder und nach sozialen Belastungsfaktoren wie z.B. Quoten von Transferleistungsbezug richten. Hierzu sollten entsprechende Bedarfsschlüssel entwickelt werden. Es ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Regelungen verbindlicher formuliert werden müssten;
39. bei der geplanten Änderung des Vormundschaftsgesetzes den Vorrang für Einzelvormundschaften, verbindliche Regelungen zum persönlichen Kontakt zwischen Vormund und Mündel, Vorgaben zur persönlichen Überwachung von Pflege und Erziehung des Mündels und die entsprechende Begrenzung der Zahl der Amtsvormundschaften sicherstellen und Vorgaben zur angemessenen interdisziplinären Qualifizierung der Vormünder, Vorgaben zu von der Leistungsgewährung des Jugendamts getrennten Strukturen sowie Vorgaben für eine wirksame Beteiligung des Mündels an Entscheidungen aufzunehmen;
40. die nach §17,2 im Ersten Sozialgesetzbuch im gesamten Sozialrecht für Menschen mit einer Hörbehinderung geltende Regelung über die Kostenübernahme für Kommunikationshilfen durch die zuständigen Leistungsträger ebenso in der Kinder- und Jugendhilfe für Erziehungsberechtigte oder Kinder, mit denen sich nicht ausreichend differenziert in einer gemeinsamen Sprache verständigt werden kann, gesetzlich festzuschreiben;
41. eine ggf. gesetzliche Klärung des Anspruchs auf personelle Unterstützung von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Betreuung und Versorgung ihrer Kinder vorzunehmen;
42. beim Ausbau der Kindertagesbetreuung den qualitativen Aspekten größere Aufmerksamkeit zu schenken und gemeinsam mit Kommunen und freien Trägern angemessene Qualitätsstandards zu vereinbaren;
43. gemeinsam mit den Ländern gesetzlich und finanziell dafür Sorge zu tragen, dass inhaftierte Schwangere nach der Entbindung nicht von ihrem Neugeborenen getrennt werden und bedarfsgerechte gesundheitliche und psychosoziale Unterstützung erhalten;

V.B. Familienzusammenführung (Art. 10)

Kinder von Ausländerinnen und Ausländern dürfen in der Regel nur bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zu in Deutschland lebenden Eltern(teilen) nachziehen – und auch das nur, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 32 Aufenthaltsgesetz).

Die engen Regelungen beim Kindernachzug führen in zunehmendem Maß zu so genannten „Migrationswaisen“. Die Verfahren zur Familienzusammenführung sind oft sehr langwierig, die Gesetzeslage und die Verwaltungspraxis sind von Misstrauen gegen die Antragsteller geprägt und entsprechen damit nicht dem Gebot der UN-KRK, die Familienzusammenführung wohlwollend, human und beschleunigt zu gestalten.

menführung wohlwollend, human und beschleunigt zu gestalten.

Im Regierungsbericht wird zum Thema Familienzusammenführung unter Nr. 293 nur auf die Situation von anerkannten Flüchtlingen Bezug genommen. Wenn Flüchtlingen jedoch aufgrund von Abschiebehindernissen, z.B. aus humanitären Gründen eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis erteilt wird oder ihre Abschiebung nur ausgesetzt ist, sie also nur eine Duldung haben, ist ein Familiennachzug bzw. eine Familienzusammenführung entsprechend §29 Aufenthaltsgesetz – oft auf Dauer – nicht gestattet.

44. den gesetzlichen Anspruch auf Familienzusammenführung von ausländischen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres festzulegen und bei ausländerrechtlichen Fragen, die die Einheit der Familie betreffen, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen;
45. einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug für Eltern und Kinder mit Aufenthaltsstatus aus humanitären Gründen und bei länger andauernder Duldung unbeschadet von Voraussetzungen wie ausreichendem Wohnraum und gesichertem Lebensunterhalt gesetzlich zu verankern. Dabei sollten auch Verwandtschaftsbeziehungen außerhalb der Kernfamilie berücksichtigt werden. Ebenfalls gesetzlich zu verankern ist der Anspruch auf Familieneinheit; damit verbunden sind das Verbot der Trennung von Familien durch Abschiebung oder durch Residenz- oder Wohnpflicht;

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

V.C. Rechtswidriges Verbringen und Nichtrückgabe (Art. 11)

Auseinandersetzungen um die elterliche Sorge und das Umgangsrecht und insbesondere das rechtswidrige Verbringen ins Ausland können jede Familie betreffen, die zumindest teilweise einen Migrationshintergrund hat. Besonders problematisch kann sich

die Situation für Kinder ohne deutschen Pass gestalten, die sich nach einer Kindesentziehung länger als sechs Monate im Ausland aufhalten, weil dann die Gefahr besteht, dass der Aufenthaltstitel gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 Aufenthaltsgesetz erlischt.

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

46. durch eine Gesetzesänderung die Sechs-Monatsfrist im Fall der Kindesentziehung außer Kraft zu setzen;

V.D. Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes (Art. 27 Abs. 4)

Die Normierung des Mindestunterhalts für minderjährige Kinder (Nr. 144) wird begrüßt. Der jährliche Mindestunterhalt für minderjährige Kinder in der ersten Altersstufe wird jedoch bei 87% des sächlichen Existenzminimums angesetzt. Gerade in den ersten

Lebensjahren, insbesondere in den „Belastungsspitzen“ rund um die Geburt, ist es wichtig, gleiche Startchancen- und Partizipationsgerechtigkeiten für Kinder sicherzustellen.

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

47. den Mindestunterhalt für Kinder von Anfang an bei 100% des sächlichen Existenzminimums anzusetzen;

V.E. Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst sind (Art. 20)

Wenn ein Kind zu seinem Schutz auf Dauer in einer Pflegefamilie lebt und dort Bindungen entwickelt hat, wird die „erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes“ gemäß Art. 20 Abs. 3 UN-KRK nicht gebührend berücksichtigt. Das in Deutschland starke

Elternrecht ermöglicht es in zahlreichen Fällen den leiblichen Eltern, das Kind noch nach vielen Jahren aus der Pflegefamilie wieder herauszulösen. Der rechtliche Schutz sozialer Elternschaft ist unzureichend. Dies entspricht nicht dem Kindeswohl.

48. durch gesetzliche und untergesetzliche Regelungen sicherzustellen, dass dem Bindungsbedürfnis und den entstandenen Bindungen von Kindern als wesentlicher Aspekt des Kindeswohls in allen Phasen von Fremdplatzierung angemessen Rechnung getragen wird;

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

V.H. Missbrauch und Vernachlässigung (Art. 19), körperliche und seelische Genesung und soziale Wiedereingliederung (Art. 39)

Die im Regierungsbericht aufgezählten Maßnahmen zum besseren Schutz von Kindern vor Gewalt und Vernachlässigung sind allesamt sehr zu begrüßen. Dennoch werden nach wie vor ca. 20% der Kinder gewaltbelastet erzogen.

Die im Regierungsbericht als präventive Maßnahmen oder frühe Hilfen aufgezählten Aktivitäten (Nr. 154 ff.) sind erfreulich, lassen aber gleichzeitig erkennen, dass es noch kein flächendeckendes wohnortnahes Angebot von niedrigschwelligen Hilfsangeboten für Eltern und Kinder gibt, s. dazu V.A..

Die in den Medien aufgegriffenen Fälle aus der neueren Vergangenheit, aber auch aktuelle Fälle von sexueller Gewalt an Kindern, die durch Mitarbeiter in Einrichtungen ausgeübt wurden, haben deutlich gemacht: Präventive Maßnahmen gegenüber sexueller Gewalt gegen Kinder müssen insbesondere in Schulen und in Einrichtungen für behinderte Kinder, aber auch in Einrichtungen der Jugendhilfe und anderen Einrichtungen z.B. aus Sport und Kultur verbessert und flächendeckend umgesetzt werden. Dies muss in Form der Anwendung von Kinderrechtsansätzen in ihrer Arbeit geschehen. Hier hat die Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern eine Schlüsselfunk-

tion. Außerdem sind insbesondere für die Beratung bei Vorfällen von sexueller Gewalt an Kindern die vorhandenen Beratungsstellen zu qualifizieren und Ombudsstellen einzurichten. Die Einrichtung des Runden Tisches gegen Kindesmissbrauch durch die Bundesregierung wird begrüßt. Die Umsetzung der in Erarbeitung befindlichen Empfehlungen muss von der Bundesregierung mit überwacht werden.

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Sozialgesetzbuch) ist kein eigener Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf die Hilfen zur Erziehung wie die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung, einen Erziehungsbeistand für das Kind oder eine Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung verankert.

In den Schulen wird physische und seelische Gewalt in Form von Terrorisierung und Tyrannisierung (Mobbing und Bullying) bzw. bei Einsatz von Medien als Cyberbullying von Schülern anderen Schülern gegenüber ausgeübt. Lehrerinnen und Lehrer sind für den Umgang mit solchen Problemen oft nicht ausgebildet und auch zeitlich überfordert. Schulsozialarbeit ist nicht flächendeckend an allen Schulen vorhanden und hat oft keine regelhafte Förderung, um eine kontinuierliche Arbeit sicherstellen zu können.

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

49. einen Rechtsanspruch von Erziehungsberechtigten auf alle Formen Früher Hilfen gesetzlich zu verankern und das Vorhalten solcher Leistungen verbindlich zu machen;
50. in Kooperation mit Ländern und Gemeinden sowie Trägern von Sozialleistungen sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Prävention von sexueller und anderer Gewalt als Teil eines umfassenden Kinderrechtsansatzes Standard in allen Einrichtungen und Angeboten für Kinder werden und dass Einrichtungen und externe Beratungsstellen kompetent mit Vorfällen umgehen sowie mit angemessenen Ressourcen dafür ausgestattet sind;
51. die Erarbeitung der Fortschreibung des „Nationalen Aktionsplans zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ unter Einbezug der Ergebnisse des Runden Tisches Kindesmissbrauch voranzutreiben und für die Umsetzung der Maßnahmen eine entsprechende Ausstattung mit finanziellen und personellen Ressourcen sicherzustellen;
52. die Umsetzung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder zu stärken. Dazu gehört der eigene Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und ebenso die verbindliche Umsetzung der Leistungen von Jugendarbeit (§11 SGB VIII) und Jugendsozialarbeit (§13 SGB VIII). Es ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben verbindlicher zu formulieren sind;
53. die Ursachen von innerfamiliärer Gewalt und von Gewalt zwischen Kindern besser zu erforschen und dieses Wissen zur Grundlage von politischen Maßnahmen zu machen;
54. darauf hinzuwirken, dass Lehrkräfte und Eltern besser geschult werden in der Prävention und im Umgang mit allen Formen von Gewalt zwischen den Schülerinnen und Schülern;

VI. Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt

VI.A. Kinder mit Behinderungen (Art. 23)

Obwohl Deutschland die UN-KRK für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert hat, wird die große Mehrzahl der Kinder mit Behinderungen immer noch in Sondereinrichtungen abgedrängt: Nur etwa 15% der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen besuchen eine Regelschule, gegenüber mehr als 70% in anderen europäischen Ländern. Besonders beunruhigend ist die Aussonderung von Kindern mit Lernbehinderung; sie machen etwa die Hälfte der ausgesonderten Kinder aus. Unter ihnen sind überproportional viele Jungen sowie Kinder mit sozialer Benachteiligung und Migrationshintergrund.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist nach §1 Achten Sozialgesetzbuch für alle Kinder, also auch für Kinder mit Behinderungen zuständig. So sollen nach §22a in der Kindertagesbetreuung Kinder mit und ohne Behinderung grundsätzlich in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Trotz des Anstiegs der Zahl der integrativen Kindertageseinrichtungen befinden sich bundesweit etwa 35% der Kinder mit Behinderungen in Sondereinrichtungen in Trägerschaft von Schulen und der Kinder- und Jugendhilfe.

Für Kinder mit körperlicher oder geistiger Behinderung auf der einen und Kindern mit seelischer Behinde-

rung auf der anderen Seite bestehen unterschiedliche Zuständigkeiten in der Sozialgesetzgebung und in den die Unterstützungsleistungen bewilligenden Ämtern, was zu Ungleichbehandlungen und Versorgungsmängeln führt. Zum Beispiel wird ein erzieherischer Bedarf von den Jugendämtern bei Kindern und Jugendlichen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oft verneint und nur ein Rehabilitationsbedarf postuliert, somit die Gewährung von Hilfen zur Erziehung abgelehnt. Auf Seiten der Einrichtungen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe fehlen die entsprechenden Ressourcen, Qualifikationen und Strukturen, um sie angemessen in ihre Angebote zu integrieren. Die Zuständigkeit in einem Sozialgesetzbuch, das alle Kinder einbezieht, steht weiterhin aus.

Viele Einrichtungen für Kinder und öffentliche Orte sind nicht behindertengerecht ausgestattet. In den niederschweligen Angeboten beispielsweise der Familienbildung oder der Jugendarbeit sind Kinder mit Behinderungen bzw. ihre Eltern keineswegs selbstverständlich vertreten. In der Benennung der Kinder mit Behinderung wird von ihnen oft – so auch im Regierungsbericht – als behinderte Kinder gesprochen. Dies stellt die Behinderung in den Vordergrund und nicht das Kind.

55. die Etablierung von inklusiver schulischer Bildung mit Nachdruck voran zu treiben und dafür zu sorgen, dass die notwendigen Ressourcen dafür zur Verfügung stehen, auch aus der Nutzung der in den Sonderschulen vorhandenen Ressourcen;
56. die Zusammenführung der Zuständigkeit für alle Kinder in einem Sozialgesetzbuch, die so genannte „große Lösung“ als ein Beitrag zum Abbau von Diskriminierung weiter zu verfolgen und umzusetzen – unter der Bedingung, dass Umfang und Qualität von Behandlungs-, Förderungs- und Eingliederungsleistungen für Kinder mit Behinderungen dabei erhalten bleiben, „maßgeschneiderte“ Hilfen möglich werden und Eltern von Kindern mit Behinderungen nicht stärker als bislang zu Kostenbeiträgen herangezogen werden;

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

57. das Verständnis von Inklusion in der Öffentlichkeit zu verbreiten und sich dafür einzusetzen, dass dieses in allen pädagogischen Ausbildungen verankert wird;

VI.B. Gesundheit und Fürsorge (Art. 24)

Es hat eine deutliche Verschiebung der gesundheitlichen Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen stattgefunden. Nicht mehr die akuten körperlichen Krankheiten, sondern die chronischen, psychischen und psychosomatischen Leiden sowie ungesunde Lebensstile geben Anlass zur Sorge. Zu dieser so genannten „neuen Morbidität“ gehören u.a. frühe Eltern-Kind-Bindungs- und Regulationsstörungen, umweltmitbedingte Erkrankungen wie z.B. Allergien, Bewegungsmangel und Übergewicht, emotionale Entwicklungs- und Verhaltensprobleme sowie frühe Anfälligkeit für Alkohol, Nikotin und andere Drogen. Die KiGGS Studie des Robert Koch-Instituts zeigte, dass Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien und aus Familien mit Migrationshintergrund von vielen Gesundheitsrisiken besonders betroffen sind.

Zu besonderer Sorge Anlass gibt der Anstieg von umweltmitbedingten Erkrankungen ab Beginn des Schulalters. Schule als Lebenswelt wirkt in mehrfacher Hinsicht negativ auf die Gesundheit von Kindern ein. So gibt es für Schülerinnen und Schüler keine „Arbeitsschutz-Bestimmungen“, wie sie in der Arbeitswelt der Erwachsenen selbstverständlich sind:

- Viele Jugendliche der Sekundarstufen arbeiten zum Beispiel weit über 40 Stunden pro Woche für die Schule, vorwiegend sitzend, in ungesunder Umgebung und oft unter psychischem Druck.
- Die Zeit, die Kinder in oder für die Schule arbeiten dürfen oder müssen, ist nicht begrenzt.
- Pausenzeiten am Vormittag sind zwar festgelegt, orientieren sich aber nicht ausreichend an

den Bedürfnissen der Kinder. Ebenso wenig sind Bewegungs- und Freispielzeiten definiert. Die Gelegenheiten hierfür sind auf den Schulhöfen oft sehr begrenzt und bei ungünstiger Witterung bestehen solche meist gar nicht.

- Die Lernumgebung (Licht, Luft, Akustik, Raumgröße, Mobiliar, Sauberkeit) hält oft Gesundheitsstandards nicht stand.

Gleichzeitig wird ein Anstieg der Verschreibung von Psychostimulanzien für Kinder zwischen Einschulung und Pubertät registriert, die insbesondere gegen Aufmerksamkeitsstörungen und erhöhten Bewegungsdrang wirken sollen.

Zahlreiche Kinderstudien zeigen einen Zusammenhang von Schulstress, Klassenklima, sozialer Eingebundenheit, Wertschätzung durch Lehrkräfte, angemessenen Leistungsanforderungen einerseits und psychischer Gesundheit, Wohlbefinden, Selbstwert, Schulleistung von Kindern andererseits.

Wie der 13. Kinder- und Jugendbericht darstellt, zeigt die Depressionsrate bei Kindern und Jugendlichen noch über den Bevölkerungsdurchschnitt hinaus erhöhte Zuwachsraten. In diesem Phänomen spiegelt sich ein gesellschaftliches Anforderungsprofil an Heranwachsende, das ihre Bewältigungsressourcen übersteigt und demgegenüber ihnen die benötigte soziale Unterstützung fehlt. Seelischem Druck sind Kinder insbesondere im Kontext Schule durch hohe Erfolgserwartungen von Eltern und Schule, durch die Systeme der Leistungsbewertung und durch mit sehr viel Lernstoff angereicherte Lehrpläne, die keinen Spielraum für individuell gesteuertes Lernen lassen ausgesetzt.

Eine im familiären Bereich angesiedelte Gesundheitsgefährdung ist das Passivrauchen, verursacht durch Erwachsene, die in der Nähe von Kindern rauchen. Nach Aussagen von Medizinern sterben jedes Jahr sechzig Säuglinge in Deutschland durch Passivrauchen. In 60% aller Haushalte mit Kindern unter sechs Jahren wird geraucht.

Durch eine Vielzahl von Werbe- und Sponsoringaktivitäten z.B. von Brauereien, Süßwarenproduzenten oder anderen Lebensmittelherstellern vor allem im Sportbereich und einzelnen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe wird der Schutz von Kindern vor gesundheitsschädlichen Substanzen konterkariert. Auch im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und Fernsehen werden innerhalb von Sendungen, die von zahlreichen Kindern und Jugendlichen konsumiert werden, Werbebotschaften für Rauschmittel oder andere gesundheitlich bedenkliche Lebensmittel ausgestrahlt.

In Deutschland liegen immer noch rund 20% der Kinder im Krankenhaus in Erwachseneneneinrichtungen. Aus ökonomischen Gründen werden immer mehr Akut-Kinderbetten abgebaut mit der Folge, dass Kinder wieder verstärkt in Erwachsenen-Betten in Kliniken liegen. Dort aber erhalten sie überwiegend keine kindgerechte medizinische, pflegerische und psychosoziale Versorgung.

Für Kinder mit psychischen Erkrankungen besteht deutliche Unterversorgung in Bezug auf Kinderpsychotherapie. Wartezeiten von über 4 Monaten sind, mit Ausnahme der großen Städte, die Regel.

In Deutschland leben mindestens 24.000 von Genitalverstümmelung betroffene Frauen und 6000 Mädchen, die gefährdet sind, zum Zwecke der Genitalverstümmelung vorübergehend in ihre Herkunftsländer geschickt zu werden. Effektive, vor allem präventiv wirkende Schutzmaßnahmen fehlen. Eine wichtige Rolle bei der Beratung und Aufklärung spielen Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Krankenhauspersonal. Doch diese sind häufig nicht ausreichend informiert.

Kinder, deren biologisches Geschlecht zunächst nicht eindeutig feststeht (Intersex) und deren Eltern erhalten nicht die notwendige Unterstützung durch erfahrene Expertinnen und Experten bezüglich des am Kindeswohl orientierten weiteren Vorgehens.

50% der von einer seltenen chronischen Krankheit eines Kindes betroffenen Familien fühlen sich schlecht informiert, 70% der betroffenen Familien fühlen sich allein gelassen. In Deutschland leiden etwa vier Millionen Menschen an einer seltenen chronischen Erkrankung. Die Hälfte aller seltenen Erkrankungen tritt im Kindes- und Jugendalter auf.

58. kontinuierliche, fachlich qualifizierte Angebote der Bewegungsförderung und kostenfreie, gesunde Verpflegung für alle jungen Menschen in Kindertagesbetreuung und Schule zu gewährleisten;
59. mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Pädagogen sowie ihren Verbänden in den Dialog über zeitlichen Belastungsgrenzen von Kindern zu treten mit dem Ziel, zu bundesweit gültigen Grenzsatzungen zu kommen;
60. Kinder in ihrer psychosozialen Entwicklung umfassend durch unter Beteiligung von Kindern entwickelte für alle zugänglichen Angebote und Strategien zur Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogenen Prävention zu unterstützen; hierbei sollten die Schulen als Ort der Maßnahmen im Vordergrund stehen;
61. die politische Diskussion über ein Rauchverbot in geschlossenen Räumen in Gegenwart von Kindern voranzutreiben;
62. sich dafür einzusetzen, dass stationär behandlungsbedürftige Kinder und Jugendliche – insbesondere in der Lebensphase vom Säugling bis zum Schulalter – auch prä- und postoperativ vorrangig in kinderspezifischen Einrichtungen behandelt werden;

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

63. sich dafür einzusetzen und ggf. entsprechende Gesetzesänderungen vorzunehmen, so dass bei der Planung der Versorgung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und Kinder- und Jugendpsychiatrie die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen gesondert ermittelt werden und Auswirkung auf die Gestaltung der Niederlassungen hat. Bei der Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung von Kindern sollte ein besonderes Augenmerk auf die strukturschwachen Gebiete gelegt werden;
64. eine nationale Strategie gegen die weibliche Genitalverstümmelung zusammen mit den Betroffenen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus Bund, Ländern und Gemeinden zu erarbeiten, der unter anderem die Sensibilisierung der mit den möglicherweise betroffenen Mädchen in Kontakt stehenden Fachkräfte, die Information der Mädchen und ihrer Familien über ihre Rechte und über Hilfsangebote und die Schaffung von Wissensaustausch und -weiterentwicklung enthält;
65. sich dafür einzusetzen, dass das Thema Intersexualität in der Öffentlichkeit bekannter wird, in die Ausbildungen der damit befassten Fachärzte aufgenommen wird und Kinder und Eltern die notwendige Beratung erhalten;
66. eine nationale Strategie für die Behandlung von seltenen Krankheiten zu etablieren. Er soll ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen aller Beteiligten ermöglichen, die Anliegen und Expertise von Patienten und deren Angehörigen, von behandelnden Ärzten und Therapeuten sowie von forschenden Medizinerinnen und Wissenschaftlern berücksichtigen und bereits bestehende Aktivitäten auf nationaler Ebene bündeln;

VI.C. Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1-3)

Etwa jedes sechste Kind gilt derzeit als arm. Die Armutsrisikoquote von Kindern liegt mit rund 18% deutlich höher als die der Gesamtbevölkerung von rund 14% und ist in den letzten Jahren auch stärker angestiegen. Diese Kinder leben trotz materieller staatlicher Fürsorgeleistungen unterhalb der europaweit anerkannten Armutsgrenze. Besonders betroffen sind Kinder aus Einelternfamilien, Mehrkinderfamilien und aus Familien mit Migrationshintergrund, vor allem bei Arbeitslosigkeit und in prekären Arbeitsverhältnissen.

Der Unterschied in der Armutsrisikoquote zwischen den östlichen und den westlichen Bundesländern hat sich noch verstärkt: Im Osten sind es circa 19%, im Westen circa 13% der Bevölkerung.

Je nach Datenerhebungsmethode und Vergleichsgruppe wird die Lage Deutschlands im internationalen Vergleich unterschiedlich beurteilt. So kommt im Unterschied zu den positiven Vergleichsergebnissen innerhalb Europas, auf die der Regierungsbericht verweist (Nr. 217), UNICEF 2010 zu dem Ergebnis, dass Deutschland in Bezug auf die materielle Armut von Kindern unter den OECD-Staaten im unteren Drittel liegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung auf die fehlende Berücksichtigung kinderspezifischer Bedarfe, z.B. bei Kleidung oder Bildung bei der Bemessung der Regelsätze der Grundsätze hingewiesen und damit die bisherige Ermittlung des menschenwürdigen Existenzminimums kriti-

siert. Der derzeitige Entwurf der Bundesregierung zur Neufassung des Regelsatzes für Kinder ist unter dem Gesichtspunkt der Berücksichtigung der Kinderrechte kritisch zu bewerten.

Die von der Bundesregierung benannte Erhöhung des Kindesgeldes (Nr. 220) kam Empfängern der Grundsicherung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch nicht zu Gute, weil sie auf die Grundsicherung angerechnet wurde. Gleiches gilt nach den derzeitigen Plänen der Regierung zur Haushaltskonsolidierung für das Elterngeld im ersten Lebensjahr des Kindes. Es soll in Zukunft auch auf die Grundsicherung für Arbeitsfähige angerechnet werden, wodurch Familien im ersten Lebensjahr des Kindes nicht mehr die finanzielle Unterstützung hätten, die bislang gilt.

Der Kinderzuschlag (Nr. 220) soll Familien mit Kindern, die trotz Arbeit ein Familieneinkommen unter dem Existenzminimum haben, davor schützen, zu Leistungsbeziehern der Grundsicherung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch zu werden. Da das Beantragungsverfahren jedoch sehr kompliziert und aufwendig ist, scheitern viele Eltern daran und nehmen die Leistung nicht in Anspruch.

Wenn Eltern im Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsfähige nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch stehen und den Anforderungen zur Arbeitssuche nicht ausreichend nachkommen, werden sie auf gesetzlicher Grundlage (SGB II §31) mit Sanktionen in Form von Minderung der finanziellen Unterstützung für drei Monate belegt. Dies kann bei wiederholter Pflichtverletzung soweit gehen, dass Familien mit Kindern nur noch von Gutscheinen leben und keine finanziellen Leistungen mehr erhalten.

Ein besonderes Problem stellt die gesetzlich vorgegebene verschärfte Sanktionspraxis bei arbeitslosen Hilfebedürftigen im Alter von 15 bis 24 Jahren dar. Bei einer Pflichtverletzung wird ihnen entsprechend §31 Abs. 5 Zweites Sozialgesetzbuch die Regelleistung für maximal drei Monate ganz gestrichen. Im Wiederholungsfall werden auch Miet- und Heizkosten nicht mehr übernommen. Damit sind auch Jugendliche im Alter zwischen 15 und 18 Jahren dem Risiko von Obdachlosigkeit und Kriminalität besonders ausgesetzt.

67. die Bemessung der Leistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums an den Bedarfen und Rechten von Kindern auszurichten und dies in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Hierzu gehört neben finanziellen Leistungen auch der Auf- und Ausbau niedrigschwelliger und für alle Kinder zugänglicher Infrastrukturangebote vor Ort in den Bereichen Bildung, Freizeit, Sport und Kultur;
68. die Transferleistungen für Kinder im Sinne einer armutsfesten Grundsicherung zu bündeln, auf die Kinder einen eigenständigen Anspruch haben;
69. den Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder ab einem Jahr bedarfsgerecht voranzutreiben und damit insbesondere Alleinerziehenden eine Existenzsichernde Erwerbstätigkeit zu ermöglichen;
70. bei der Bemessung von gesetzlichen Mindestlöhnen die Unterhaltsbedarfe von Kindern einzubeziehen;
71. das Zweite Sozialgesetzbuch so zu verändern, dass Sanktionen von Eltern im Leistungsbezug unmittelbar nach (Wieder-)Erbringen der erforderlichen Mitwirkung ausgesetzt werden;
72. das Zweite Sozialgesetzbuch so zu verändern, dass Sanktionen für junge Menschen unter 25 Jahren mit einem breiten Ermessensspielraum für die Anpassung an den Einzelfall versehen werden und zwingend mit einem Angebot der Jugendhilfe verknüpft werden müssen;

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

VII. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten

VII.A. Bildung

Der Bereich der Bildung berührt nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes die (ausschließliche) Zuständigkeit der Bundesländer. Die Berichterstattung der Bundesregierung leidet darunter, dass sie nicht klargestellt hat, dass die Länder nach ihrer Zustimmung zum völkerrechtlichen Vertragsabschluss („Lindauer Abkommen“) gehalten sind, der Bundesregierung als der verantwortlichen Außenvertretung Deutschlands die Grundlagen für eine konventionskonforme Berichterstattung zu liefern. Dadurch fehlt es an einer umfassenden Darstellung der Verwirklichung der Rechte des Kindes in den Ländern.

1. Allgemeine Informationen

Das Recht auf Bildung für alle Kinder ist in Deutschland für Kinder im Asylverfahren und ohne legalen Aufenthaltsstatus nicht umgesetzt.

Nahezu ausnahmslos gilt in Deutschland inzwischen Schulpflicht auch für Kinder im Asylverfahren, in einigen Bundesländern jedoch erst nach drei bzw. sechs Monaten Aufenthalt. Eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht wird aber oft erschwert oder ganz verhindert durch das fehlende Geld für Lehrmittel und für die Teilnahme an schulischen Angeboten, die beengten Wohnverhältnisse und die weiten Schulwege, da Gemeinschaftsunterkünfte oft in Randgebieten liegen.

Für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität gilt nur in Bayern, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein die Schulpflicht. Verschiedene gesetzliche Regelungen verhindern jedoch ihren Zugang zu Kindertageseinrichtungen und zu Schulen. Öffentlich getragene Kindertageseinrichtungen und die Schulen als öffentliche Stellen sind von den bundesgesetzlichen Übermittlungspflichten nach § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz an die Ausländerbehörde betroffen, wenn sie Kenntnis über den

Aufenthalt von Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung erlangen. Die unterschiedlichen Landesregelungen und die Übermittlungspflichten führen in der Praxis zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bei Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität und deren Eltern sowie bei Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrern. Nicht selten folgt daraus, dass Kinder und Jugendliche aus Angst vor Aufdeckung des fehlenden Aufenthaltsstatus nicht in die Kindertageseinrichtung und nicht zur Schule gehen.

2. Tagesbetreuung von Kindern

Studien belegen, dass Kinder, die schon im Alter unter drei Jahren Angebote frühkindlicher Bildung in Anspruch genommen haben, in ihrer Bildungsbiographie deutlich erfolgreicher sind als Kinder, die dazu keine Gelegenheit hatten. Dies gilt für Kinder aus sozial benachteiligten Lebenslagen in besonderem Maße. Trotz der aktuellen erheblichen Anstrengungen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung und damit der Umsetzung des Rechts auf frühkindliche Bildung gibt es noch spezifische Lücken zu schließen.

Bei den unter 3-jährigen in Westdeutschland liegt die Bildungsbeteiligungsquote in einer Spannweite zwischen 4% - 36%. In Ostdeutschland lag die Durchschnittsquote der Bildungsbeteiligung der unter 3-jährigen im Jahr 2009 hingegen bei erfreulichen 45%.

Die Bildungsbeteiligungsquote von Kindern mit Migrationshintergrund in der Kindertagesbetreuung liegt sowohl für die unter 3-jährigen als auch für die über 3-jährigen deutlich unter der für Kinder ohne Migrationshintergrund. Inwieweit hier eher soziale als kulturelle Faktoren eine Rolle spielen, kann aufgrund der vorliegenden Daten nicht beurteilt werden.

Große regionale Unterschiede gibt es zwischen Ost

und West in Bezug auf die Ganztagsbetreuung von Schulkindern: In Westdeutschland liegt die Gesamtbetreuungsquote von knapp 20% weiterhin deutlich unter dem Wert für Ostdeutschland mit rund 74%. In Bezug auf die Qualität, gemessen am Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen fällt die Differenz zwischen Ost und West in umgekehrter Richtung aus: Der Durchschnittswert für Westdeutschland liegt bei 1 Fachkraft auf 8,9 Kinder, in Ostdeutschland hingegen bei 1 : 12,3.

3. Schule

Schule in Deutschland verstößt gegen das Recht auf Chancengleichheit nach Art. 28. Abs. 1. Der aktuelle Bildungsbericht 2010 bestätigt dieses insbesondere in den PISA-Studien belegte Problem der Benachteiligung von Kindern in belastenden sozialen Verhältnissen. Schule kompensiert nicht nur nicht soziale Unterschiede, sie verstärkt sie hingegen durch Selektionsmechanismen.

Rund 22% der bei der internationalen PISA II Studie repräsentierten 15-jährigen Schülerinnen und Schüler in Deutschland gehören zur so genannten „Risikogruppe“, die nach dem Ende ihrer Pflichtschulzeit nur auf Grundschulniveau rechnen und selbst einfache Texte nicht verstehen können. Der Kompetenzrückstand von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern zugewandert sind, entspricht sowohl in der Grundschule als auch in den weiterführenden Schularten in der Mehrzahl der Länder einem Lernrückstand von mehr als einem Schuljahr. Einflussfaktoren sind neben dem sozialen Hintergrund und der Bildungsnähe der Eltern auch der Migrationshintergrund als solcher.

Die Abgängerquote ohne Hauptschulabschluss lag im Jahr 2008 bei 7,5% der 15- bis unter 17-Jährigen. Mit ca. 55% stammt die Mehrheit derjenigen ohne Hauptschulabschluss aus Förderschulen, überwiegend des Förderschwerpunkts Lernen, an denen ein Hauptschulabschluss nicht immer erworben werden kann. Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund verlassen mit 13% des Jahrgangs eine allgemeinbildende Schule nach wie vor doppelt so häufig ohne Abschluss wie Schülerinnen und Schüler ohne Migrationshintergrund, während Letztere dreimal so häufig die Hochschulreife erwerben.

Schulverweigerung in aktiver, den Schulbesuch vermeidender Form und in der passiven Form des inneren Rückzugs und der Nichtbeteiligung am Lernprozess sind weit verbreitete Problemsignale der Schüler in Bezug auf Schule, deren Verbreitung und Ausmaß jedoch bislang nicht bundesweit erhoben wurde. In Berlin fehlten beispielsweise 11,8% der Hauptschülerinnen und Hauptschüler im Schulhalbjahr 2006/2007 mehr als 20 Tage, 5,5% sogar mehr als 40 Tage.

Zur Wahrung der Menschenwürde im Umgang mit den Kindern in der Schule nach Artikel 28 Abs. 2 UN-KRK gibt es deutliche Problemanzeigen von Seiten der Kinder. Sie beschreiben die Umgangsformen in Schulen als zu oft autoritär, unterwerfend, diskriminierend, bloßstellend. Die wenigsten Kinder und Jugendliche erleben konkrete Beteiligung in der Schule. Nach der Studie des Kinderbarometers 2007 fühlte sich jedes fünfte Kind in der Woche vor der Befragung von Lehrerinnen oder Lehrern blamiert.

Für ausländische Jugendliche, die erst im Alter zwischen 15 und 17 Jahren nach Deutschland einreisen, gibt es zum Teil Schwierigkeiten, schulische Bildung zu erhalten, da sie in diesem Alter „theoretisch“ die Schulpflicht erfüllt haben, auch wenn sie in ihren Heimatländern nicht oder nur teilweise die Schule besucht haben. Probleme dieser Art sind z.B. aus Bayern bekannt.

4. Ausbildung

In Deutschland werden trotz des sich abzeichnenden Fachkräftemangels weder genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt noch kommt es zu ausreichenden Aktivitäten, um Bewerberinnen und Bewerber mit Förderbedarf in die Ausbildung zu integrieren. 34% der Absolventen allgemeinbildender Schulen finden im Anschluss an die Schule nicht gleich eine berufliche Ausbildung, sondern landen im so genannten Übergangssystem. Zum Übergangssystem zählen alle Maßnahmen außerschulischer Träger und schulische Bildungsgänge, die keinen qualifizierenden Berufsabschluss anbieten. Dazu zählen auch teilqualifizierende Angebote, die auf eine anschließende Ausbildung als erstes Jahr angerechnet werden können bzw. Voraussetzung zur Aufnahme einer vollqualifizierenden Ausbildung sind. Nach wie vor bleiben dadurch zu viele junge

Menschen auch langfristig ohne Schulabschluss und ohne Ausbildung; inzwischen sind 17% der Altersgruppe zwischen 20 und 30 Jahren betroffen.

Ausländische Jugendliche werden auf dem Ausbildungsmarkt auch bei gleichen Schulabschlüssen benachteiligt. Die Quote der Jugendlichen, die nach Abschluss einer allgemeinbildenden Schule eine berufliche Ausbildung beginnen, liegt bei ihnen nur bei ca. 44%, bei Deutschen bei ca. 68%.

Für junge Ausländerinnen und Ausländer ohne gesicherten Aufenthaltsstatus wird die Aufnahme einer Berufsausbildung je nach Aufenthaltstitel durch rechtliche Einschränkungen zusätzlich erschwert: Für junge Asylsuchende gilt, dass sie im ersten Jahr gar nicht und danach nur nachrangig nach Bewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit oder ihnen Gleichgestellte mit verfestigtem Aufenthaltsstatus eine Ausbildung beginnen können.

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

73. die Bundesländer zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten im Bildungsbereich anzuhalten;
74. die Anstrengungen zum Ausbau der frühkindlichen Bildung weiter voranzutreiben und am beabsichtigten Rechtsanspruch der Kinder auf frühkindliche Bildung festzuhalten. Dabei müssen besonders Kinder mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden. Hierbei sollte auch eine vollständige Beitragsfreiheit der Kindertagesbetreuung in Betracht gezogen werden. Auf qualitative Aspekte, insbesondere den angemessenen Personalschlüssel ist beim Ausbau Wert zu legen, um eine umfassende und kindgerechte frühkindliche Bildung zu gewährleisten;
75. darauf hinzuwirken, dass die Bundesländer das schulische Bildungssystem in einer Weise gestalten, durch die allen Kindern unabhängig von ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft individuelle Förderung ihrer Begabungen gesichert wird. Die Zahl der Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss ist zu verringern;
76. darauf hinzuwirken, dass die Bundesländer in den Schulen einen der Menschenwürde entsprechenden Umgang der Lehrkräfte mit den Schülerinnen und Schülern ohne seelische Verletzungen und andere entwürdigende Verhaltensweisen sicherstellen;
77. in Kooperation mit Ländern und Kommunen ein Netz von Jugendhilfemaßnahmen zu schaffen, das Schuldistanz frühzeitig aufgreift und gemeinsam mit Schule geeignete Unterstützung bietet bzw. Veränderungen im Schulalltag anstößt. Hilfsmaßnahmen für Schulverweigerer alternativ zur Schule sind ausreichend anzubieten;
78. durch geeignete gesetzliche und weitere Maßnahmen sicherzustellen, dass allen Absolventen von allgemeinbildenden Schulen ein Berufsausbildungsangebot gemacht wird, dass zu einem anerkannten Berufsabschluss führt und Maßnahmen der individuellen begleitenden Unterstützung flächendeckend vorgehalten werden. Hierbei ist die Öffnung des Berufsausbildungsangebots für Jugendliche mit Migrationshintergrund besonders voranzutreiben. Für ausländische Jugendliche ohne gefestigten Aufenthaltsstatus sind alle gesetzlichen Hürden zur Aufnahme einer Berufsausbildung abzuschaffen;

79. durch Gesetzesänderung alle öffentlichen Institutionen im Bereich der Erziehung und Bildung von den Übermittlungspflichten nach § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz auszunehmen, das Recht auf bzw. die Pflicht zum Schulbesuch für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in allen Landesschulgesetzen zu verankern und klarzustellen, dass weder bei der Aufnahme in Kindertageseinrichtungen und Schulen eine Meldebescheinigung verlangt werden darf. Der Gesetzespassus im Achten Sozialgesetzbuch, nach dem Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität vom Zugang zu Leistungen dieses Buchs ausgeschlossen sind (§ 6 Abs. 2 SGB VIII), ist zu streichen. Zusätzlich zu den Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Asylbewerberleistungsgesetz sind auch Mittel für die Teilnahme an Bildung vorzusehen;

VII.B. Bildungsziele (Art. 29)

Schule in Deutschland fördert nicht ausreichend die Persönlichkeit, die Begabungen und die körperlichen und teilweise auch die geistigen Fähigkeiten. Im Regierungsbericht wird „Bildung“ überwiegend einseitig als messbares Wissen und kognitive Leistungsfähigkeit dargestellt (Punkte 234-240). Schule fördert und bewertet, vor allem im Gymnasium, einseitig kognitive Fähigkeiten. Geistige, körperliche, künstlerische, organisatorische, soziale, zivilgesellschaftliche Leistungen, die nicht dem Lehrplan entsprechen oder außerschulisch erbracht wurden, werden als prüfungsrelevante Leistung in der Schule in der Regel nicht anerkannt.

Die Ausrichtung insbesondere im zum Abitur führenden Gymnasium auf eine gleichmäßig hohe Leistung in unterschiedlichen Kompetenzbereichen erschwert oder verwehrt Kindern mit spezifischen kognitiven Kompetenzen und Begabungen (z.B. mathematisch-naturwissenschaftlich, sprachlich) oft den Weg zum Abitur und damit zu einer (hochschulischen) Ausbildung, die ihrer besonderen Begabung entspricht.

Zum Thema Menschenrechtserziehung wird im Regierungsbericht allgemein auf die Verankerung des Themas in den Lehrplänen und auf die Anwendung von Streitschlichtung als Möglichkeit der Einübung von gewaltfreier Konfliktlösung (Nr. 252-256) in vielen Schulen verwiesen. Die Erkenntnisse über Gewalt in vielen Schulen, s. oben VII. A. 3., weisen jedoch auf große Lücken in der Umsetzung von Menschenrechtsprinzipien in Schulen hin.

Die geschilderte Förderung von Kinder- und Jugendprojekten von Verbänden im Umwelt- und Naturschutz (Nr. 255) ist in den letzten Jahren deutlich verringert worden.

Kinder mit Migrationshintergrund werden in ihrer Herkunftskultur nicht ausreichend gefördert. Der aktuelle Integrationsbericht hält fest: Die herkunftssprachliche Förderung der Kinder mit Migrationshintergrund findet in der Tagesbetreuung meist wenig Beachtung. Daten zu herkunftssprachlichem Unterricht finden sich weder in der Bildungsberichterstattung noch in den Berichten der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung.

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

80. darauf hinzuwirken, dass innerhalb und außerhalb von Schulen ein ganzheitlicher Bildungsbegriff umgesetzt wird und damit verbunden die individuelle Förderung aller Kompetenzen von Kindern sichergestellt wird. Der Zugang zu formellen und informellen Lernfeldern muss gerechter gestaltet werden und insbesondere für Kindern in benachteiligten Lebenslagen gesichert werden;
81. die Anstrengungen, Menschenrechte und insbesondere Kinderrechte in der Schule in Unterricht und schulischem Alltag flächendeckend zu verankern, zu verstärken und die Erfolge dieser Bemühungen regelmäßig zu evaluieren;
82. darauf hinzuwirken, dass in allen Bundesländern für Kinder mit Migrationshintergrund bedarfsgerechte Förderung und Unterrichtung in Herkunftssprache und Herkunftskultur durchgeführt wird;

VII.C. Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivitäten (Art. 31)

Verinselung, Verhäuslichung und Medienkonsum prägen das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Kindheit findet zunehmend in Binnenräumen statt, vor dem Computer, vor dem Fernseher. Dadurch haben Kinder weniger Kontakt mit der natürlichen Umwelt, soziale Kontakte müssen organisiert werden. Daneben werden durch die stetige Zunahme an Verkehrsflächen Kinder aus dem öffentlichen Raum verdrängt. Das selbstständige Erkunden der häuslichen Umgebung oder ein gefahrloses Spielen auf Straßen, Gehwegen und Plätzen ist zunehmend schwieriger geworden. Natürliche oder gestaltbare Freiflächen sind rar. Dadurch fehlen ihnen die Möglichkeiten zu eigenen grundlegenden Erfahrungen und entsprechender Übung als Voraussetzung zur Entwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten.

Das lautstarke Spielen trifft zunehmend auf den Widerstand von Anwohnern. Quer durch die Bundesrepublik berufen sich klagende Nachbarn auf das Immissionsschutzgesetz und erreichen KITASchließungen, eingeschränkte Öffnungszeiten von Schulhöfen, Spielplätzen und Bolzplätzen oder etwa das Verbot für spielende Kinder auf Privatflächen. Kinderlärm wird mit Gewerbelärm gleichgestellt.

Besonders schwer fällt ins Gewicht, dass rund ein Drittel der Kommunen keine Mittel mehr für den Austausch und die Erneuerung von Spielgeräten oder in die Neugestaltung von Spielplätzen zur Verfügung stellen. Das führt dazu, dass Spielplätze nach und nach abgebaut werden, wenn Geräte nicht mehr zu reparieren sind.

Für Freizeit und Erholung steht Kindern zunehmend weniger Zeit zur Verfügung. Es fehlen Möglichkeiten, Freizeit zur Erholung und für sportliche und kulturelle Aktivitäten zu nutzen oder sie kosten Geld. Pausenzeiten in der Schule sind zu kurz, Schulhöfe bieten zu wenig Möglichkeit zu aktiver Betätigung. In den Schulen gibt es kaum Rückzugsorte; die Schülerinnen und Schüler sind gezwungen, ständig in der Gruppe zu sein.

Schule wirkt durch zunehmende Hausaufgaben und längere tägliche Schulzeiten aufgrund der Verkürzung der Gymnasialzeit von 9 auf 8 Jahre auch in die unterrichtsfreie Zeit hinein. Viele Kinder und Jugendliche haben keine Zeit für sich, für Freundschaften, Erholung, Bewegung, künstlerische Betätigung oder freiwilliges Engagement.

Moderne Technik, Versorgung in Schulkantinen und wenig Zeit in der Familie nehmen Kindern die Möglichkeiten zur Entwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten. Grundlegende Kulturtechniken wie beispielsweise die Tätigkeiten rund um das Essen wie Einkaufen, Zubereitung und gemeinsames Essen, Spülen und Hygiene müssen inzwischen Kindern und Jugendlichen von Grund auf außerhalb der Familie vermit-

telt werden. Demgegenüber sanken die Leistungen für Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit in den letzten Jahren zwischen 1995 und 2007 um ein Fünftel. Die Kinder- und Jugendberufshilfe wurde in den vergangenen zehn Jahren auf Bundes- und Landesebene massiv eingeschränkt. Hiervon sind arme Kinder besonders betroffen.

83. Stadtentwicklung und Stadtplanung verstärkt an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum auszurichten, entsprechende Stadtentwicklungsprogramme aufzulegen und Instrumente zur Sicherung ihrer Interessen am öffentlichen Raum zu entwickeln;
84. Kinderlärm in Lärmschutzverordnungen des Bundes neu zu bewerten und die Länder aufzufordern, ihre Lärmschutzrichtlinien zu überarbeiten;
85. darauf hinzuwirken, dass in Schulen ausreichend Gelegenheit zu aktiver Pause und zu zeitweisem individuellem Rückzug gegeben wird;
86. darauf hinzuwirken, dass insbesondere in den Ganztagschulen Erfahrungsmöglichkeiten in allen Aspekten der Persönlichkeitsentwicklung angeboten werden;
87. sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche genügend Gelegenheiten, Zeiten und Räume für selbstorganisiertes, informelles Lernen, zweckfreie Beschäftigung, freiwilliges Engagement, die Pflege ihrer sozialen Beziehungen und die Entwicklung ihrer Talente finden. Einrichtungen, die Kinder dabei unterstützen, sollen regelhaft vorgehalten und finanziert werden;

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

VIII. Besondere Schutzmaßnahmen

VIII.A. Flüchtlingskinder (Art. 22) und asylsuchende Minderjährige

Das Asylverfahren für asylsuchende Kinder bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Asylverfahrensgesetz. Dieses regelt in §12, dass Minderjährige ab 16 Jahren in asylrechtlichen Fragen handlungsfähig sind. Die Bundesregierung vertritt auch nach der Rücknahme der Erklärung anlässlich der Ratifizierung der UN-KRK die Auffassung, es handle sich bei § 12 AsylVfG lediglich um ein Recht des Jugendlichen. Es besteht daher kein rechtliches Erfordernis eines Vormunds für die Asylantragstellung. Insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen hat dies zur Folge, dass sie zu Beginn ihres Asylverfahrens (Asylantragstellung) ohne vormundschaftlichen Beistand sind.

Die Vormundschaftsbestellung geschieht im Rahmen der Inobhutnahme nach §42 ACHt SozG und bedarf einiger Wochen oder Monate. In diesem Zeitraum erfolgt jedoch meist die Asylantragstellung. Das unter Nr. 278 des Regierungsberichts angesprochene Clearingverfahren, in dem das weitere Vorgehen wie beispielsweise eine Familienzusammenführung in einem Drittland, die freiwillige Rückkehr, ein Antrag auf Bleiberecht aus humanitären Gründen oder ein Asylantrag geklärt werden soll, ist dann nicht mehr durchzuführen. Das Clearingverfahren wird nicht flächendeckend durchgeführt, auch wenn es im Berichtszeitraum zu einigen positiven Veränderungen kam. Weiterhin gibt es, begründet mit der Handlungsfähigkeit ab 16 Jahren, in einigen Bundesländern immer noch zahlreiche Jugendliche über 16 Jahren, die in Gemeinschaftsunterkünften für Erwachsene und Familien untergebracht werden und denen keine besondere Unterstützung zuteil wird.

Im Asylverfahrensgesetz ist das Prinzip des Vorrangs des Kindeswohls nicht verankert.

Die im Regierungsbericht unter Nr. 286 genannten Zahlen geben nach Angaben von UNHCR und Nichtregierungsorganisationen nur die Fälle von Kindersoldaten wieder, die ihnen in diesem Zeitraum

bekannt geworden sind. Die wirkliche Anzahl dürfte nach Angaben der Organisationen um einiges höher liegen. Gerade für Kindersoldaten ist die Ausgestaltung des Asylverfahrens für über 16-jährige nachteilig: Asylantragstellung und Anhörung erfolgen meist rasch nach der Einreise und ohne ausführliche Beratung, Betreuung sowie psychologische Unterstützung. Dies hat zur Folge, dass ehemalige Kindersoldaten sich in der Anhörung häufig nicht öffnen und ihre wahren Fluchtgründe oft erst im späteren Verlauf des Verfahrens eingebracht werden können. Im Flughafenverfahren werden aufgrund der gesetzlich festgelegten Verfahrensmündigkeit im Asylverfahren ab 16 Jahren Vormundschaften zwingend nur bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen unter 16 Jahren eingerichtet und bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen über 16 Jahren nur dann, wenn Dritte, das ist meist der Flughafensozialdienst, dies veranlassen. Nach einer Ablehnung im Asylverfahren verbringen die jungen Flüchtlinge häufig längere Zeit in der geschlossenen Flughafenunterkunft, bis die Rückführung in den Herkunftsstaat oder einen Drittstaat organisiert ist oder die Einreise doch noch erlaubt wird. Nach Angabe des Regierungsberichts (Nr. 282) muss das Asylverfahren einschließlich eines sich möglicherweise anschließenden gerichtlichen Eilverfahrens binnen einer Frist von regelmäßig 19 Tagen durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, ist dem Ausländer die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zur weiteren Durchführung seines Asylverfahrens zu gestatten. Faktisch halten sich Minderjährige, deren Asylantrag negativ beschieden wurde jedoch oft deutlich länger in der Flughafenunterkunft auf, bis eine Rückführung möglich ist oder im Nachhinein die Einreise gestattet wird.

Bei Zurückweisungen und Zurückschiebungen an der Grenze gibt es kein Verfahren, das garantiert, dass das Kindeswohl beachtet wird. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass aufenthaltsrechtliche Regelungen dem § 42 ACHt SozG

vorgehen. Es ist nicht zwingend vorgeschrieben, das Jugendamt einzuschalten, es wird kein Vormund bestellt. Im Regierungsbericht werden nur Zahlen zu Zurückweisungen und Zurückschiebungen von Jugendlichen unter 16 Jahren unter Nr. 287 aufgeführt, zu Jugendlichen über 16 Jahren jedoch nicht. Die Problematik der Altersfestsetzung wird im Regierungsbericht nicht erwähnt. Sie spielt jedoch eine entscheidende Rolle, da bei Fehlern bei der Altersfestsetzung Kindern weitgehende Rechte vorenthalten werden. Trotz der großen Bedeutung der Altersfestsetzung für jeden einzelnen Fall werden die Mindeststandards für Altersfestsetzungen, wie sie im General Comment No. 6 (CRC/GC/2005/6, 1 Sept. 2005) in Rn. 31 ausgeführt sind, in Deutschland nicht eingehalten.

Die einzige Rechtsgrundlage für eine Altersfestsetzung findet sich in § 49 Abs. 3 und 6 Aufenthaltsgesetz. In der Praxis wird die Altersfestsetzung regional sehr unterschiedlich gehandhabt. In einigen Regionen wird die Altersfestsetzung von Ausländerbehörden im Rahmen einer Inaugenscheinnahme durchgeführt. In anderen Regionen liegt die Altersfestsetzung in der Verantwortung des Jugendamtes. Die Familiengerichte, die für die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Vormundschaftsbestellung zuständig sind, sind unterschiedlich eingebunden.

Im Bereich des subsidiären Schutzes scheitern Minderjährige häufig an der hohen Schwelle des § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetzes, der als Voraussetzung eine konkrete Gefahr für Leib und Leben nennt. So wird beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Gerichten die Rechtsauffassung vertreten, dass die Gefahr, der ein Minderjähriger ausgesetzt ist, eine allgemeine Gefahr darstelle, die nur dann zu einem Schutzstatus führt, wenn die Schwelle der „extremen Gefahr“ überschritten wurde. Eine Prüfung des Kindeswohls findet nicht statt.

Nach wie vor werden entgegen der positiven Darstellung im Regierungsbericht unter Nr. 291 ff. viele minderjährige Flüchtlinge in Abschiebehaft genommen. Die Bundesregierung hat in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage (Drucksache 16/11384) festgestellt, dass sich bundesweit allein zwischen 2005 und 2007 377 minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bis zu sechs Monate lang in Abschiebehaft befanden.

Im Zusammenhang mit Abschiebehaft und Abschiebung wurden durch die Nichtregierungsorganisationen eine erhebliche Anzahl von Suizidversuchen, Körperverletzungen, Misshandlungen und Familientrennungen von Kindern aufgezeichnet.

Auch die europarechtlichen Vorgaben (EU-Rückführungsrichtlinie, Art. 17; Inhaftierung während des sog. Dublin-Verfahrens; EU-Aufnahmerichtlinie, Art. 11 (Entwurf)) widersprechen den strengen Bestimmungen der UN-KRK.

In Deutschland leben etwa 30.000 Minderjährige mit dem aufenthaltsrechtlichen Status der Duldung, die meist für kurze Zeiträume zwischen zwei Wochen und sechs Monaten erteilt werden. Die mit der fortlaufenden Erteilung von Kettenduldungen verbundene Unsicherheit für die jungen Flüchtlinge behindert ihre Entwicklung.

In den Gemeinschaftsunterkünften oder in anderen Einrichtungen, in denen minderjährige junge Frauen oder Mädchen untergebracht sind, bekommen sie keine passende Möglichkeit der Begleitung und Trauma-Aufarbeitung, es fehlt an muttersprachlichen Therapiemöglichkeiten und es fehlen generell geschlechtssensible Angebote und ein entsprechender Schutzraum.

Flüchtlingskinder sind durch die so genannte „Residenzpflicht“ (§ 56 AsylVfG für Asylbewerber und § 61 AufenthG für Geduldete) rechtlich diskriminiert und in ihrer freien Entfaltung behindert. Ihre Bewegungsfreiheit und Teilhabe an sozialem Leben sind eingeschränkt. So sind aus dem Berichtszeitraum Fälle bekannt, in denen unbegleiteten Minderjährigen nicht genehmigt wurde, ihre Verwandten in einer anderen Stadt zu besuchen. Positiv ist zu vermerken, dass im Berichtszeitraum und danach in einigen Bundesländern Lockerungen der Residenzpflicht beschlossen wurden, die auch Kindern und Jugendlichen zugute kommen (Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Berlin, Brandenburg).

Asylsuchende und geduldete Minderjährige unterliegen in der Regel einem gesonderten Sozialhilferecht. Die Leistungen für die Existenzsicherung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz liegen etwa 30% unter den sonst üblichen Leistungen. Häufig werden sogar nur Sachleistungen gewährt. Kinder, die dem

Asylbewerberleistungsgesetz unterworfen sind, sind von medizinisch notwendigen Behandlungen, die nach regulärem Sozialhilfegesetz gewährt werden, ausgeschlossen. Dazu gehören Krankengymnastik oder Sprachtherapie bei Entwicklungsstörungen. In der Praxis werden Kindern viele Behandlungen und Zahlungen, auf die sie auch laut Asylbewerberleistungsgesetz einen Anspruch haben, vorenthalten, so beispielsweise Brillen oder Psychotherapie zur Behandlung von posttraumatischen Belastungsstörungen.

Für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ist eine medizinische Grundversorgung nicht gewährleistet. Selbst wenn rechtliche Ansprüche auf Kostenübernahme, z.B. durch ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bestehen, werden die Einrichtungen der Gesundheitsversorgung nicht in Anspruch genommen. Grund für die Nichtanspruchnahme sind die behördlichen Übermittlungspflichten des Aufenthaltsgesetzes für öffentliche

Stellen, wozu im Gesundheitsbereich gesetzliche Krankenversicherungen, Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft sowie Gesundheits- und Sozialämter gehören.

Die Bundesregierung hat am 12. April 2010 ein Abkommen mit der kosovarischen Regierung unterzeichnet, das die Rückführung von ausreisepflichtigen Personen aus dem Kosovo regelt. Fast 12.000 Angehörige der Minderheiten der Roma-, Ashkali- und Kosovo-Ägypter könnten von dieser Regelung betroffen sein. Die Ergebnisse einer UNICEF Studie zeigen, dass Kinder aus diesen Familien, die in den kommenden Jahren aus Deutschland in den Kosovo abgeschoben werden sollen, dort kaum eine Perspektive auf Schulbildung, medizinische Hilfe und gesellschaftliche Integration haben. Das Wohl der Kinder spielt in den politischen und gesetzlichen Vorgaben auf deutscher und kosovarischer Seite praktisch keine Rolle.

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

88. das gesamte Ausländerrecht unter den Anforderungen der UN-KRK zu reformieren, insbesondere
89. dafür Sorge zu tragen, dass bei minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen, die einen Asylantrag stellen, die Anhörung erst nach der Bestellung des Vormunds und nach der Möglichkeit einer ausführlichen Beratung und Betreuung sowie psychologischer Unterstützung erfolgt;
90. im Asylverfahrensgesetz und in den untergeordneten Regelungen zu verankern, dass im Asylverfahren und bei allen Entscheidungen über minderjährige Flüchtlinge das Wohl des Kindes als vorrangig zu beachtender Gesichtspunkt geprüft wird. Dies muss auch und insbesondere für das Flughafenverfahren, für mögliche Zurückweisungen und Zurückschiebungen an der Grenze und für Entscheidungen über Abschiebungen gelten;
91. bei Altersfestsetzungen minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge die Einhaltung der Standards des General Comment No. 6 zu gewährleisten;
92. zu gewährleisten, dass Schulungen für die Sonderbeauftragten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge regelmäßig durchgeführt werden;
93. durch Gesetzvorgabe zu gewährleisten, dass Kinder nicht in Abschiebehaft genommen werden;

- 94. zu gewährleisten, dass bei Entscheidungen über Aufenthaltserlaubnisse für langjährig Geduldete das Kindeswohl der ausschlaggebende Faktor ist. Kinder und Jugendliche, die in Deutschland aufgewachsen und integriert sind, sollten ein dauerhaftes Bleiberecht erhalten, Kettenduldungen sind abzuschaffen;
- 95. durch entsprechende Veränderungen der gesetzlichen Vorgabe zu verhindern, dass Kinder mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung über längere Zeit in Gemeinschaftsunterkünften leben müssen;
- 96. die Residenzpflicht für Flüchtlingskinder aufzuheben;
- 97. durch eine entsprechende Gesetzesänderung die mit der Gesundheitsversorgung von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität und deren finanzieller Abrechnung befassten öffentlichen Einrichtungen, insbesondere die Sozialämter, Gesundheitsämter und gesetzliche Krankenversicherungen von den Übermittlungspflichten nach § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz auszunehmen. Für Personen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität müssen freiwillige Versicherungsmöglichkeiten geschaffen werden, wie z.B. der Zugang zu einer privaten Krankenversicherung;

VIII.C. Sexueller Missbrauch und Menschenhandel (Art. 34 und 35)

Deutschland ist Ziel-, Herkunfts- und Transitland für Kinderhandel. Für minderjährige Prostituierte aus dem Ausland fehlt in Deutschland derzeit ein effektiver Zeugenschutz – die Mädchen und jungen Frauen brauchen Betreuungsangebote und dürfen nicht ihrerseits als Kriminelle diskreditiert werden. Der Schutz darf insbesondere nicht davon abhängen, dass die Opfer bereit sind, vor Gericht auszusagen. Angesichts des unverminderten und nach jüngster

Einschätzung des UN-Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zunehmenden Menschenhandels auch mit Kindern wird darauf hingewiesen, dass Deutschland die Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels von 2005 noch nicht ratifiziert hat. Es sind Rechte auf Unterbringung, medizinische Versorgung, Beratung, Information in verständlicher Sprache sowie Rechtshilfe auch unabhängig von der Strafverfolgung zu wahren.

- 98. die Ratifizierung und vollständige Umsetzung der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels, hier insbesondere die Umsetzung aller Unterstützungs- und Schutzpflichten und die Sicherstellung, dass die einem Opfer gewährte Unterstützung nicht von dessen Bereitschaft, als Zeuge aufzutreten, abhängig gemacht wird.

Die National Coalition empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

Mitglieder der Koordinierungsgruppe der National Coalition

Prof. Dr. Werner Andler, Bundesarbeitsgemeinschaft Kind und Krankenhaus (bis 09. September 2010)
Dr. Reinald Eichholz, Kindernothilfe e.V.
Gerd Engels, BAG Kinder- und Jugendschutz (bis 09. September 2010)
Erika Georg-Monney, Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
Holger Hofmann, Deutsches Kinderhilfswerk
Prof. Dr. Michael-Sebastian Honig, Universität Trier (bis 09. September 2010)
Samia Kassid, Plan International Deutschland e.V. (ab 26. November 2010)
Heiko Kauffmann, Förderverein PRO ASYL e.V. (bis 09. September 2010)
Marion Kleinsorge, SJD – Die Falken
Tina Kuhne, BAG Mädchenpolitik (ab 26. November 2010)
Prof. Dr. Manfred Liebel, European Network of Masters in Children´s Rights (ab 26. November 2010)
Dr. Jörg Maywald, Deutsche Liga für das Kind (Sprecher)
Heribert Mörsberger, Lindenstiftung für vorschulische Erziehung
Sabine Penka, Deutscher Caritasverband e.V. (ab Mai 2010)
Prof. Ludger Pesch, Pestalozzi-Fröbel-Verband
Albert Riedelsheimer, Separated Children Deutschland e.V. (ab 26. November 2010)
Barbara Ringowski, Deutscher Caritasverband e.V. (bis Februar 2010)
Christian Schneider, UNICEF Deutschland (bis 09. September 2010)
Dr. Sabine Skutta, Deutsches Rotes Kreuz (Sprecherin)
Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl, Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ab 26. November 2010)
Regine Tintner, Landesjugendamt Rheinland (ab Dezember 2009)
Christa Wollstädter, Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V.

Mitglieder der National Coalition

AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
Aktionskomitee „Kind im Krankenhaus“ – Bundesverband e.V.
Allergieverein in Europa e.V.
amnesty international
Arbeiterwohlfahrt e.V. – Zukunftsforum Familie
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend e.V.
Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung
Arbeitskreis Hauptschule e.V.
BAG Mädchenpolitik
BAG Gemeinsam leben – gemeinsam leben lernen e.V.
Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen
Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V.

Bund der Deutschen Katholischen Jugend
 Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V.
 Bund Deutscher PfadfinderInnen e.V.
 Bundesarbeitsgemeinschaft Den Kindern von Tschernobyl
 Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren
 Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
 Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familien-Bildungsstätten e.V.
 Bundesarbeitsgemeinschaft Kind und Krankenhaus (BAKuK)
 Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.
 Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder e.V.
 Bundesfachverband für Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
 Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt e.V.
 Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
 Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.
 Bundesverband der Schulfördervereine
 Bundesverband katholische Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVKE)
 Bundesverband Theaterpädagogik e.V.
 Bundesvereinigung kulturelle Jugendbildung e.V.
 Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Fluchtopfer (BAFF e.V.)
 Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge Pro Asyl
 Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
 Deutsche Akademie für Kinderheilkunde und Jugendmedizin e.V.
 Deutsche Beamtenbund-Jugend
 Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind
 Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie
 Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin
 Deutsche Jugend in Europa e.V.
 Deutsche Kinderhilfe Direkt e.V.
 Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Jugend
 Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft
 Deutsche Sportjugend e.V.
 Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
 Deutsche Wanderjugend e.V.
 Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.
 Deutscher Caritasverband e.V.
 Deutscher Juristinnenbund
 Deutscher Kinderschutzbund e.V.
 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V.
 Deutscher Verein – Internationaler Sozialdienst
 Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.
 Deutsches Jugendrotkreuz
 Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
 Deutsches Komitee für UNICEF
 Deutsches Rotes Kreuz e.V.
 Diakonisches Werk der Evang. Kirche in Deutschland e.V.
 European Network of Masters on Children's Rights
 Förderverein Deutscher Kinderfilm
 Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD
 Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
 GkinD Gesellschaft der Kinderkrankenhäuser und Kinderabteilungen in Deutschland e.V.

Grundschulverband – Arbeitskreis Grundschule e.V.
 Initiative für Große Kinder
 Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr Universität Bochum
 Interessenverband Unterhalt und Familienrecht e.V.
 Interdisziplinäre Gesellschaft für Umweltmedizin e.V.
 Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V.
 Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.
 Internationaler Bund e.V.
 Jugend des Deutschen Alpenvereins e.V.
 Katholische Erziehergemeinschaft – Bundesverband
 Katholische Junge Gemeinde
 Kinder haben Rechte e.V.
 Kinderbeauftragte Sachsen-Anhalt
 Kindermissionswerk – Die Sternsinger
 Kindernetzwerk e.V.
 Kindernothilfe e.V.
 Kind und Umwelt e.V.
 Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.
 Landesjugendring Rheinland-Pfalz e.V.
 Landesjugendring Thüringen e.V.
 Lernen Fördern – Bundesverband zur Förderung Lernbehinderter e.V.
 Lindenstiftung für vorschulische Erziehung
 Macht Kinder stark für Demokratie e.V.
 Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, Rheinland-Pfalz
 Naturfreundejugend Deutschlands e.V.
 Naturschutzjugend – Bundesgeschäftsstelle
 Pestalozzi-Fröbel-Verband e.V.
 Plan International Deutschland
 ProKids „Kinderinteressen in der Stadt“
 Ringe deutscher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände
 Sabine-Christiansen-Kinderstiftung
 Save the Children Deutschland e.V.
 Separated Children Deutschland e.V.
 SOS Kinderdorf e.V.
 Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
 Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken
 Tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V.
 Technischer Jugendfreizeit- und Bildungsverein e.V.
 terre des hommes Deutschland e.V.
 Väter für Kinder e.V.
 Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. Bundesverband (VAMV)
 Verband Anwalt des Kindes
 Verband binationaler Familien und Partnerschaften e.V.
 Verband Sonderpädagogik e.V.
 Vereinigung leitender Kinderärzte und Kinderchirurgen (VLKKD)
 World Vision Deutschland e.V.

(Stand 02. Dezember 2010)



National Coalition

für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention
in Deutschland (NC)

Mühlendamm 3, 10178 Berlin

Tel: +49 (0)30 4 00 40 - 200

Fax: +49 (0)30 4 00 40 - 232

E-Mail: info@national-coalition.de

Internet: www.national-coalition.de